

**Bekanntmachung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums des Innern**  
**Hinweise zur Anwendung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes**  
**(AnwHiSächsKAG 2004)**  
**Vom 31. August 2004**

Das Sächsische Staatsministerium des Innern gibt zur Anwendung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 160) geändert worden ist, die folgenden Hinweise:

**Vorbemerkung**

Die zur Einführung des Gesetzes gegebenen Hinweise zur Anwendung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 5. Mai 1994 (SächsABl. S. 842) werden aus Anlass der Novellierung des Gesetzes durch das Gesetz zur Modernisierung der Sächsischen Verwaltung und zur Vereinfachung von Verwaltungsgesetzen (Sächsisches Verwaltungsmodernisierungsgesetz – SächsVwModG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 160) durch diese Hinweise ersetzt.

Die Gliederung nach Textnummern orientiert sich an der Folge der Paragraphen des Gesetzes und innerhalb der Textnummern an der Ordnungsnummer der Absätze.

**I Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)**

**Zu § 1**  
**(Geltungsbereich)**

1.1.1 Das Gesetz gilt unmittelbar für alle Gemeinden und Landkreise im Freistaat Sachsen.

1.1.2 Auf Verwaltungsverbände, Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften sowie im Rahmen von Zweckvereinbarungen nach dem Sächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 159), in der jeweils geltenden Fassung, findet das SächsKAG kraft Verweisung in § 5 Abs. 4, § 25 Abs. 3, §§ 42, 60 Abs. 3 und § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsKomZG jeweils im dort bestimmten Umfang Anwendung. Gleiches gilt gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKDG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1432), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Auf Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, findet das SächsKAG nur in dem sich aus § 36 SächsKAG ergebenden Umfang Anwendung.

1.1.3 Das Gesetz trifft keine Festlegungen darüber, in welchem Umfang die Kommunen von ihrem Erhebungsrecht Gebrauch machen müssen. Umfang und Rangfolge der Erhebungs-

pflicht ergeben sich aus den Vorschriften der §§ 72 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), in der jeweils geltenden Fassung. Vergleiche auch Nummer 9.1.3.

1.2 Da Säumniszuschläge zu Kommunalabgaben im Sinne des SächsKAG erklärt werden, bedürfen sie der Festsetzung. Sie unterliegen der einheitlichen Festsetzungsverjährung von vier Jahren. Vergleiche auch Nummer 3.1.2. Die Festsetzung kann mit Widerspruch und Anfechtungsklage angefochten werden. Widerspruch und Anfechtungsklage haben nach Auffassung des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichtes (SächsOVG) aufschiebende Wirkung, da Säumniszuschläge – trotz ihrer landesrechtlichen Qualifikation als Kommunalabgaben – keine Abgaben im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 Abs. 23 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 2008) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, seien (SächsOVG, Beschluss vom 22. Februar 1996, 2S 242/95, „Sächsische Verwaltungsblätter“ (SächsVBl.) 1996, S. 138 f.).

## **Zu § 2 (Satzungserfordernis)**

2.1.1 Die Abgabensatzungen sind gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Bei Abfallgebührensatzungen ist der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 3a Abs. 2 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261, 262), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. 148, 156) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit der Anzeige der Satzung auch die Kalkulation vorzulegen. Für die übrigen Abgabensatzungen kann die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 113 SächsGemO die Vorlegung der Kalkulation verlangen.

2.1.2 Bei grundstücksbezogenen Benutzungsverhältnissen (zum Beispiel Abfall- und Abwasserentsorgung, Wasserversorgung) können nicht nur Haushalte (Mieter), sondern alternativ auch Grundstückseigentümer oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte als Gebührenschuldner bestimmt werden. Die Auswahl steht im freien Ermessen des Satzungsgebers.

2.1.3 Für abgabenrechtliche Nebenleistungen [Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1753) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung], Zinsen nach §§ 234 bis 239 AO und Säumniszuschläge nach § 240 AO bedarf es keiner Satzung. Rechtsgrundlage sind unmittelbar die Bestimmungen der AO aufgrund der Verweisung in § 3 Abs. 1 SächsKAG.

2.2.1 Die bisher vom SächsOVG angewandten Grundsätze bei der Beurteilung der Wirksamkeit von Abgabensatzungen im Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO sind vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in einer Revisionsentscheidung vom 17. April 2002, 9 CN 1.01 (SächsVBl. 2002, S. 213 ff.), verworfen worden. Nach Auffassung des BVerwG kommt es für die Wirksamkeit einer Abgabensatzung nicht darauf an, ob alle notwendigen Prognose- und Ermessensentscheidungen bei Beitrags- und Gebührenkalkulationen über-

haupt oder fehlerfrei getroffen worden sind, sondern nur darauf, ob sich die festgesetzten Beitrags- und Gebührensätze letztlich unter allen rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkten als zulässig erweisen (Ergebniskontrolle). Die geänderte Betrachtungsweise hat weit reichende Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit von Abgabenbescheiden und ist deshalb auch im Gesetz verankert worden.

2.2.2 Die Regelung in § 2 Abs. 2 SächsKAG stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass die Vorschrift des § 4 Abs. 4 SächsGemO unberührt bleibt. Ist eine Satzung wegen Verletzung von kommunalrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften bei ihrem Zustandekommen nichtig, so ändert eine nachgeschobene rechtmäßige Kalkulation daran nichts. Jede Satzung sollte mit dem Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung eventueller Verfahrens- oder Formfehler bekannt gemacht werden, § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO.

### **Zu § 3 (Verwaltungsverfahren)**

3.1.1 Für das Verwaltungsverfahren gilt das Verfahrensrecht der AO in dem in § 3 SächsKAG geregelten Umfang sinngemäß. Für die Realsteuern gelten gemäß § 1 Abs. 2 AO bestimmte Teile der AO unmittelbar als Bundesrecht; soweit dies der Fall ist, gelten die Ergänzungen und Einschränkungen des § 3 SächsKAG nicht. Soweit Regelungslücken bestehen, gilt nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614) das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833), in der jeweils geltenden Fassung. Beispiele für Regelungslücken sind der Ablösungsvertrag nach § 25 Abs. 1 SächsKAG und die Kostenerstattung im isolierten Vorverfahren, vergleiche SächsOVG, Urteil vom 13. Juni 2002, 5 B 615/00, nicht veröffentlicht.

3.1.2 Die Verweisung auf die Vorschriften der AO ist zum Teil eingeschränkt, erweitert oder mit besonderen Maßgaben versehen.

Es ist insbesondere auf Folgendes zu achten:

- Für (förmliche) Zustellungen gilt das Verwaltungszustellungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 620, 913), in der jeweils geltenden Fassung; Abgabenbescheide bedürfen jedoch nicht der förmlichen Zustellung, sondern werden durch Bekanntgabe (§ 122 AO) wirksam.
- Die Festsetzungsverjährungsfrist beträgt für alle Kommunalabgaben (mit Ausnahme der Zinsen) einheitlich vier Jahre. Das gilt (entgegen der in den AnwHiSächsKAG 1994 vertretenen Auffassung) auch für Säumniszuschläge. Für Zinsen beträgt die Festsetzungsfrist ein Jahr (§ 239 Abs. 1 AO). Für die nach Tagessätzen bemessene Kurtaxe entfällt gemäß § 34 Abs. 2 Satz 5 SächsKAG die förmliche Festsetzung durch einen Abgabenbescheid, weshalb für diese Abgabe lediglich die Zahlungsverjährung (§§ 228 ff. AO) von Bedeutung ist.

- Falls Abgabenbescheide wegen Unwirksamkeit einer Satzung zurückgenommen oder aufgehoben werden, endet die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der neuen Satzung.
- An die Stelle des finanzgerichtlichen Verfahrens und des Einspruchs treten das verwaltungsgerichtliche Verfahren und das Widerspruchsverfahren nach der VwGO.
- Für die Vollstreckung gilt - abgesehen von den Vorschriften in § 251 Abs. 3 und § 261 AO - das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), in der jeweils geltenden Fassung.

3.3.1 Für die Stundung von Beiträgen im Sinne der §§ 17, 19 Abs. 2 und § 26 SächsKAG (ohne Beiträge für Wirtschaftswege) gelten wegen der besonderen wirtschaftlichen Situation dieses Personenkreises für Landwirte (auch Nebenerwerbslandwirte, jedoch nicht Hobbylandwirte) neben den allgemeinen Stundungsregelungen der §§ 222, 234 und 238 AO zusätzliche Erleichterungen. Bei Erfüllung der Voraussetzungen besteht aufgrund der Verweisung auf § 135 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ein Rechtsanspruch auf zinslose Stundung ohne Leistung besonderer Sicherheiten. Voraussetzungen sind, dass

- die Grundstücke oder Grundstücksteile, für die der Beitrag entstanden ist, zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes landwirtschaftlich im Sinne von § 201 BauGB genutzt werden und
- die Nutzung vom Eigentümer selbst oder von Familienangehörigen im Sinne von § 15 AO im Wege der Nutzungsüberlassung oder Betriebsübergabe ausgeübt wird.

3.3.2 Begünstigt sind:

- a) Flächen für den pflanzlichen Anbau (einschließlich der Wiesen- und Weidewirtschaft);
- b) die mit dem Wirtschaftsteil einer Hofstelle überbauten und zu diesem gehörenden Flächen, soweit sie nicht tatsächlich an die Einrichtung angeschlossen sind;
- c) bei Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, über die Fälle des Buchstaben b) hinaus, auch der an die Einrichtung angeschlossene Teil des Wirtschaftsteils einer Hofstelle, wenn die Einrichtung
  - nur in unbedeutendem Umfang (gedacht ist an die Fälle, in denen das Niederschlagswasser hauptsächlich zur Verdünnung der Gülle bei Schwemmentmistung verwendet und nur ausnahmsweise über die Abwasserkanäle entsorgt wird) oder
  - nur zur Beseitigung des Niederschlagswassers in Anspruch genommen wird.

Im zweiten Fall ist der Anspruch auf Stundung nach § 3 Abs. 3 SächsKAG auf die Hälfte des auf den Wirtschaftsteil einer Hofstelle entfallenden Teiles des Beitrags begrenzt. Nicht begünstigt sind Wohngebäude oder zum Wohnen bestimmte Gebäudeteile.

3.3.3 Solange ein landwirtschaftlicher Betrieb existiert, kann unterstellt werden, dass er wirtschaftlich geführt wird und damit die Voraussetzung für die Stundung nach § 3 Abs. 3 SächsKAG inso weit erfüllt ist.

3.3.4 Hat ein Betrieb im Rahmen der von der Europäischen Union vorgegebenen Normen Flächen stillgelegt, so beeinträchtigt das die Stundungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 3 SächsKAG nicht.

#### **Zu § 4 (Kleinbeträge, Abrundung)**

4. Die bisherige Vorschrift ist weggefallen. Für den Verzicht auf die Einziehung von Kleinbeträgen gilt allgemein § 33 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO) vom 26. März 2002 (SächsGVBl. S. 142, 176), in der jeweils geltenden Fassung.

#### **Zu § 5 (Abgabenhinterziehung)**

5.1.1 Im Gegensatz zu den Finanz- und Zollbehörden haben die kommunalen Abgabenbehörden kein Recht zur Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens wegen einer Steuerstraftat. Zuständig hierfür ist ausschließlich die Staatsanwaltschaft.

5.1.2 Die kommunalen Abgabenbehörden haben bei einem begründeten Verdacht auf das Vorliegen einer Steuerstraftat die zuständige Staatsanwaltschaft zu informieren und auf deren Ersuchen Amtshilfe bei der Ermittlung des Sachverhalts zu leisten.

5.1.3.1 Für die Realsteuern gelten gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 AO die Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung unmittelbar und ausschließlich.

5.1.3.2 Für die Kurtaxe (§ 34 SächsKAG) gelten besondere Bestimmungen (vergleiche Nummer 34.5).

5.3 Im Verfahren hat die kommunale Abgabenbehörde das Recht gehört zu werden und in der Hauptverhandlung Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu richten (§ 407 AO).

#### **Zu § 6 (Leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung)**

6.1.1 Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 53 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBI. I S. 718, 843) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie ergänzend die in § 6 SächsKAG genannten Bestimmungen der AO.

6.1.2 Ob eine gemäß § 5 SächsKAG mit Strafe bedrohte Handlung leichtfertig begangen worden und deshalb als Ordnungswidrigkeit zu ahnden ist, wird häufig erst am Ende der Ermittlungen beurteilt werden können. Falls Zweifel bestehen, ob § 5 SächsKAG einschlägig ist, ist die Staatsanwaltschaft zu beteiligen.

6.3 Im Gegensatz zu den Straftaten nach § 5 SächsKAG besteht bei Ordnungswidrigkeiten nach § 6 SächsKAG grundsätzlich die Möglichkeit – nicht die Pflicht –, eine Geldbuße zu verhängen. Die zuständige Behörde hat ein Ermessen, ob sie eine Ordnungswidrigkeit ahnden will oder nicht. Das Ermessen darf jedoch nicht willkürlich ausgeübt werden. Die Gründe für den Verzicht auf die Einleitung des Ermittlungsverfahrens oder auf die Verhängung einer Geldbuße sind aktenkundig zu machen.

## **II Zu Abschnitt 2 (Steuern)**

### **Zu § 7 (Gemeindesteuern)**

7.2.1 Den Gemeinden wird durch § 7 Abs. 2 SächsKAG ein Steuerfindungsrecht für örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern eingeräumt.

7.2.2 Das Steuerfindungsrecht der Gemeinden für örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern ist eingeschränkt durch den Vorrang bundes- oder landesgesetzlich geregelter Steuern und die Maßgabe, dass die aufgrund der Ermächtigung nach § 7 Abs. 2 SächsKAG eingeführten Gemeindesteuern nur zulässig sind, soweit sie einen – ausschließlich – örtlichen Bezug haben. Der örtliche Bezug erschöpft sich nicht darin, dass eine Gemeindesteuer nur innerhalb des Gemeindegebietes erhoben wird. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) muss vielmehr gewährleistet sein, dass durch die örtliche Verbrauch- oder Aufwandsteuer kein Steuergefälle innerhalb Deutschlands entsteht, das heißt die Wettbewerbsbedingungen nicht verzerrt werden. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, handelt es sich insoweit nicht um eine örtliche Steuer.

7.2.3 Übliche örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern sind die Hundesteuer, die Vergnügungssteuer und die Zweitwohnungssteuer. Soweit eine Gemeinde beabsichtigt, andere örtliche Verbrauch- oder Aufwandsteuern einzuführen, empfiehlt sich, zuvor Kontakt mit der Rechtsaufsichtsbehörde aufzunehmen.

### **Zu § 8 (Kreissteuern)**

8.1 Den Landkreisen ist kein Steuerfindungsrecht eingeräumt. Für die Kreisfreien Städte gilt neben § 8 SächsKAG auch § 7 SächsKAG.

8.2.1 Die Jagdsteuer ist die einzige Steuer, die von den Landkreisen direkt erhoben werden kann. Besteuert werden können auch die nicht verpachteten Eigenjagden der Gebietskörperschaften (Staatsjagden). Für die Eigenjagden gilt als Jahreswert die gewöhnlich erzielbare Jagdpacht. Nebenkosten der Jagd (Wildschadensersatz, Wildschutzkosten, Wildfütterung) können mit 10 vom Hundert der Jagdpacht pauschaliert angesetzt werden.

8.2.2 Beim Begriff Inländer wird nicht auf die Staatsangehörigkeit, sondern auf den ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Jagdausübungsberechtigten abgestellt. Ausland sind Staaten außerhalb Deutschlands.

## **III Zu Abschnitt 3 (Benutzungsgebühren)**

## **Zu § 9 (Erhebungsermächtigung, Einrichtungsbegriff)**

9.1.1 Das unmittelbare Recht zur Erhebung von Benutzungsgebühren nach dem SächsKAG haben nur die Gemeinden und die Landkreise. Soweit Aufgaben auf Verwaltungsverbände, Zweckverbände oder Verwaltungsgemeinschaften übergehen oder im Rahmen einer Zweckvereinbarung von einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft erfüllt werden, geht nach den Bestimmungen des SächsKomZG jeweils auch das Recht zur Entgelterhebung auf die erfüllende Körperschaft über. Bei Zweckverbänden und Zweckvereinbarungen kann sich die abgebende Körperschaft das Entgelterhebungsrecht jedoch vorbehalten. In diesem Fall bleibt sie Trägerin der Einrichtung. Der Vorbehalt muss in der Verbandssatzung beziehungsweise in der Zweckvereinbarung zweifelsfrei zum Ausdruck kommen.

9.1.2 Rechtsgrundlage für die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Gemeinden, Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts in weisungsfreien Angelegenheiten ist § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), in der jeweils geltenden Fassung. Für Leistungen in weisungsfreien Bereichen, die weder mit einer Amtshandlung verbunden noch als Benutzung einer öffentlichen Einrichtung zu betrachten sind, besteht weder nach dem SächsVwKG noch nach dem SächsKAG eine Ermächtigung zur Erhebung öffentlich-rechtlicher Entgelte. Soweit solche Leistungen erbracht werden, richtet sich die Vergütung nach privatem Recht. § 36 SächsKAG findet für den Geltungsbereich des SächsVwKG im kommunalen Raum keine Anwendung, da im SächsVwKG eigenständige verfahrensrechtliche Bestimmungen getroffen sind.

9.1.3 Die Pflicht zur Erhebung von Benutzungsgebühren und der grundsätzliche Vorrang der Gebührenerhebung vor der Erhebung von Steuern ergibt sich aus § 73 Abs. 1 und 2 SächsGemO. Vergleiche auch Nummer 1.1.3. Bei der Ausgestaltung der Bemessungskriterien, der Festlegung der Vertretbarkeitsgrenzen für die Benutzer und beim Ansatz des Steuerfinanzierungsanteils besteht grundsätzlich ein Ermessen in den Grenzen des Verfassungsrechts (Gleichheitssatz, Verhältnismäßigkeitsprinzip). Das Ermessen findet seine Grenzen aber auch an den landesrechtlich vorgegebenen Grundsätzen, die nicht ausgehöhlt werden dürfen. So ist zum Beispiel bei der Abfallbeseitigung, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung regelmäßig volle Kostendeckung im Sinne von § 73 Abs. 2 SächsGemO geboten.

9.1.4 Bevor Investitionsentscheidungen getroffen werden, ist gemäß § 10 KomHVO zu klären, ob die Finanzierung der Einrichtung - einschließlich der Refinanzierung der Kredite - langfristig gesichert ist. Bevor dies nicht geklärt ist, dürfen keine Verpflichtungen eingegangen werden. Notfalls müssen Investitionen verschoben, technisch einfachere Lösungen gesucht oder Zwischenlösungen in Kauf genommen werden, sofern sie mit den sonstigen fachgesetzlichen Pflichten (zum Beispiel nach Wasserrecht) vereinbar sind.

9.1.5 Für bestimmte Einrichtungen gelten anstelle des SächsKAG oder ergänzend sondergesetzliche Regelungen (zum Beispiel für Energiewirtschaft, Krankenhauswesen, Schulwesen, Verkehrswesen, Abfallwirtschaft, Fleischhygiene und Tierkörperbeseitigung).

9.1.6 Im Sinne des SächsKAG sind die der allgemeinen Benutzung gewidmeten öffentlichen Straßen keine öffentlichen Einrichtungen. § 9 SächsKAG bietet deshalb keine allgemeine Rechtsgrundlage für die Erhebung von „Straßenbenutzungsgebühren“. Nach dem Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200, 225) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, können jedoch für Sondernutzungen Sondernutzungsgebühren (§ 21 SächsStrG) und zur Deckung der Kosten für die Reinigung der Straßen Straßenreinigungsgebühren (§ 51 Abs. 5 SächsStrG) erhoben werden. Bei den Straßenreinigungsgebühren handelt es sich nach der Rechtsprechung des SächsOVG, Normenkontrollurteil vom 17. Juni 1998, 2 S 646/96 (SächsVBl. 1998, S. 240), um Benutzungsgebühren nach den §§ 9 ff. SächsKAG.

9.1.7 Mietwohnungen können nicht als öffentliche Einrichtung gewidmet werden, da sie nicht zur Benutzung durch alle Gemeindeeinwohner offen stehen, sondern jeweils an einen bestimmten Mieter vermietet sind. Bei Wohnungen zur Unterbringung von Obdachlosen oder Asylbewerbern können die Rechtsbeziehungen jedoch durch Satzung als öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis ausgestaltet und die Entgelte als Benutzungsgebühren erhoben werden.

9.1.8 Die Erhebung von Benutzungsgebühren setzt ein Benutzungsverhältnis voraus. Ein solches ist gegeben, wenn die Einrichtung tatsächlich und rechtmäßig benutzt wird, zum Beispiel auch schon dann, wenn (gegebenenfalls im Wege des Verwaltungszwangs) für ein Grundstück ein Müllgefäß bereitgestellt ist, selbst wenn die Bewohner des Grundstückes dieses nicht benutzen. Für die Benutzung von Abwasserbeseitigungs- oder Trinkwasseranlagen bedeutet dies, dass zunächst der Anschluss des Grundstückes an die Einrichtung rechtlich und tatsächlich durchgesetzt werden muss, bevor Benutzungsgebühren erhoben werden können. Das gilt auch für verbrauchsunabhängige Grundgebühren. Für die Entstehung der Beiträge im Sinne des Abschnitts 4 genügt indessen die Anschlussmöglichkeit an die Einrichtung.

9.2.1 Die Änderung des § 9 Abs. 2 SächsKAG durch das SächsVwModG war durch die Rechtsprechung des SächsOVG zum Einrichtungsbegriff veranlasst. Das SächsOVG hatte die bisher für zulässig erachtete einheitliche Kalkulation mit dem Ziel einheitlicher Gebührensätze innerhalb einer Gemeinde oder eines Zweckverbandes unter Zusammenfassung aller Kosten sämtlicher vorhandener Anlagen in der Gesamteinrichtung weitgehend in Frage gestellt. Durch die Änderung kann die bisherige Praxis fortgeführt werden.

9.2.2 Unterschiede in der Verfahrenstechnik der Abwasserbeseitigung zwischen einzelnen Teilbereichen innerhalb der Gesamteinrichtung (zum Beispiel teilweise Misch- und teilweise Trennsystem, teilweise hochtechnisierte Klärwerke und teilweise Teichkläranlagen) verhindern die einheitliche Kalkulation mit dem Ziel einheitlicher Gebührensätze nicht. Entscheidend ist lediglich, dass der Vorteil für alle Benutzer vergleichbar ist. Der Vorteil besteht darin, dass ihnen das Abwasser abgenommen wird. Ein etwa unterschiedlicher Reinigungsgrad zwischen Klärwerken, der sich auch in unterschiedlichen Kosten niederschlagen kann, wird zum Teil durch unterschiedliche Abwasserabgaben, die ihrerseits einen Kostenfaktor darstellen, wieder ausgeglichen. Sollen solche Unterschiede bei der Gebührengestaltung berücksichtigt werden, können gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG jeweils gesonderte

Einrichtungen gebildet werden, wenn technisch voneinander unabhängige Anlagen bestehen.

9.2.3 An der bisherigen Möglichkeit der Bildung von mehreren anlagenbezogenen Einrichtungen bei getrennten Systemen wird ebenfalls festgehalten. Durch die neue Fassung des § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG wird klargestellt, dass bei der Bildung anlagenbezogener Einrichtungen ein weites Organisationsermessen besteht und zum Beispiel neben einer oder mehreren anlagenbezogen gebildeten Einrichtungen auch mehrere andere technisch selbständige Anlagen zu einer Einrichtung zusammengefasst werden können. Es muss nicht für jede Einrichtung eine besondere Satzung erlassen werden. Die Organisationsfreiheit der Aufgabenträger bei der Bildung der Einrichtungen ist nur durch den Gleichheitssatz und das Verhältnismäßigkeitsprinzip begrenzt. Die Bildung der Einrichtungen darf nicht willkürlich sein. Maßgebendes Merkmal für ein selbständiges technisches System ist bei der Abwasserbeseitigung die Anbindung an das Klärwerk. Auf die Gestaltung des Kanalnetzes (Misch- oder Trennsystem) kommt es nicht an. Bei der Wasserversorgung ist auf das Versorgungsnetz abzustellen. Unterschiedliche Druckzonen eines Versorgungsnetzes können nicht als besondere Einrichtungen geführt werden.

9.2.4 Die bisher schon bei Eingliederungen oder Zusammenschlüssen in manchen Fällen vereinbarte vorübergehende Beibehaltung unterschiedlicher Kalkulationsbereiche ohne Vorliegen voneinander unabhängiger Anlagen ist nun rechtlich abgesichert und zugleich zeitlich begrenzt. Die Vorschrift bietet jedoch keine Grundlage für eine Aufteilung in mehrere Einrichtungen, wenn seit der Eingliederung oder dem Zusammenschluss die neue Solidargemeinschaft schon verwirklicht worden ist.

9.3.1 Der Rechtsprechung des SächsOVG zum Einrichtungsbegriff war insoweit zu folgen, als aus der Erbringung unterschiedlicher Leistungen die Erhebung unterschiedlicher Gebühren und Beiträge folgt. Die Folgerung des SächsOVG, deshalb eine Vielzahl von Einrichtungen bilden zu müssen, entsprach nicht der Intention des Kommunalabgabengesetzes in der ursprünglichen Fassung. Nach dem Willen des Gesetzgebers der Novelle zum SächsKAG (vergleiche Artikel 38 SächsVwModG) ist innerhalb der Gesamteinrichtung weiterhin eine einheitliche Kalkulation mit dem Ziel einheitlicher Gebührensätze vorzunehmen. Falls nicht für alle Benutzer die gleichen beziehungsweise vollen Leistungen angeboten werden, ist durch eine die abgrenzbaren Teilleistungen (zum Beispiel Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung, Abfuhr aus abflusslosen Gruben, Abfuhr von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, Ableitung von Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen und so weiter) betreffende Kalkulation ein entsprechender Teilgebührensatz zu errechnen.

9.3.2 Im Bereich leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist die Kalkulation einer einheitlichen Abwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab möglich, wenn der Anteil der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung an den Gesamtkosten der Schmutz- und Niederschlagsbeseitigung vernachlässigbar gering ist. Die Grenzen sind der Rechtsprechung des BVerwG zur Typengerechtigkeit und zum Äquivalenzprinzip zu entnehmen.

9.4 Die bisher bestehende Genehmigungspflicht für derartige Vereinbarungen ist entfallen. Die Regelung hat vor allem Bedeutung für die Abfallwirtschaft. Die bisher zum Teil übliche

Betrachtung der einsammelnden Landkreise und Kreisfreien Städte als Benutzer der Verbandsdeponie mit der Folge, dass der Verband von seinen Mitgliedern Benutzungsgebühren erheben kann, ist rechtlich nicht tragfähig. Entweder erfüllt der Verband gegenüber den Landkreisen und Kreisfreien Städte die ihm übertragenen Aufgaben, ohne dass ihm die Entgelthoheit übertragen wurde (so genannter Teilzweckverband im Sinne von § 60 Abs. 3 SächsKomZG), dann wälzt er seinen Aufwand über die Umlagen nach § 60 Abs. 1 SächsKomZG auf die Landkreise und Kreisfreien Städte ab, die ihn über Gebühren finanzieren. Oder er ist Entsorgungsträger im Sinne von § 3a Abs. 1 Satz 1 SächsABG mit der Folge, dass er die Benutzungsgebühren für die Refinanzierung der Kosten seines Bereiches von den einzelnen Haushalten, Gewerbebetrieben und so weiter erheben müsste. Da dies weder praktikabel noch wirtschaftlich wäre, ist die Möglichkeit einer Vereinbarung nach § 9 Abs. 4 SächsKAG geschaffen worden. Entsprechendes gilt für die Delegation von Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 oder § 4 Abs. 3 SächsABG. In diesen Fällen scheidet die Umlagenerhebung nach § 60 Abs. 1 SächsKomZG allerdings aus. An deren Stelle kann jedoch eine schlichte Vereinbarung über die Übernahme der Kosten treten.

### **Zu § 10** **(Kostendeckungsgrundsatz, Kalkulationszeitraum)**

10.1.1 Die Gebührensätze sind so zu bestimmen, dass das voraussichtliche Gebührenaufkommen die voraussichtlich entstehenden Kosten der Gesamteinrichtung nicht übersteigt; die Eigenkapitalverzinsung ist nach den Vorschriften des SächsKAG Teil der gebührenfähigen Kosten, vergleiche § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsKAG. Bei wirtschaftlichen Unternehmen im Sinne von § 97 Abs. 1 SächsGemO können jedoch darüber hinaus angemessene Gewinnzuschläge auf die kostendeckenden Gebührensätze gemacht werden, um die nach § 97 Abs. 3 SächsGemO zugelassenen Erträge für den Haushalt der Kommune erwirtschaften zu können. Gewinnzuschläge können zum Beispiel auch für die Bildung von Rücklagen für Investitionen und für die technische und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens im notwendigen Umfang eingestellt werden [§ 13 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der kommunalen Eigenbetriebe (Sächsische Eigenbetriebsverordnung - SächsEigBVO) vom 30. Dezember 1994 (SächsGVBl. 1995 S. 10), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 12. Dezember 2001 (SächsGVBl. 2002, S. 3, 4) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung].

10.1.2 Durch die Möglichkeit, bei wirtschaftlichen Unternehmen angemessene Gewinne erwirtschaften zu können, erübrigt sich die Gebührenkalkulation für solche Einrichtungen jedoch nicht, da das Beschlussorgan über die voraussichtlich entstehenden Kosten informiert sein muss.

10.1.3 Soweit bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben Dritte mitwirken und die vereinbarte Vergütung nicht im Wettbewerb zustande gekommen ist, ist durch eine Kostenschätzung oder auf andere geeignete Weise nachzuweisen, dass die Vergütung im Vergleich zu den bei eigener Erledigung der Aufgabe entstehenden Kosten angemessen ist (Regiekostenvergleich). Dritte sind auch Eigen- oder Beteiligungsgesellschaften des Aufgabenträgers. Der Vergleich ist auf der Grundlage der §§ 9 bis 13 SächsKAG anzustellen. Bei Investorenvorhaben ist die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur kommunal- und haushalts-

rechtlichen Beurteilung von Investorenvorhaben im kommunalen Bereich (KommInvestVwV) vom 18. Dezember 1996 (SächsABl. 1997 S. 73), verlängert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2001 (SächsABl. S. 1233), zu beachten. Soweit Vergütungen überhöht sind, sind sie nicht gebührenfähig.

10.1.4 Nicht ohne weiteres gebührenfähig sind zum Beispiel Konzessionsabgaben für die Nutzung der Straßen zur Einlegung von Leitungen. Soweit die Einrichtungsträger als Träger der Straßenbaulast unmittelbar – aber auch mittelbar über die Verbandsmitglieder – über diese Rechte verfügen, müssen sie nicht mehr erworben werden. Bei Identität von Zahlungspflichtigem und Zahlungsempfänger bei einem Eigenbetrieb und im Verhältnis des Zweckverbandes zu seinen Mitgliedsgemeinden sind Zahlung einer Konzessionsabgabe und Verrechnung eines entsprechenden Surrogats daher zur Erstellung der betrieblichen Leistungen nicht erforderlich und der Aufwand deshalb nicht gebührenfähig. Soweit bei steuerpflichtigen Einrichtungen (zum Beispiel Wasserversorgung) die steuerlichen Einsparmöglichkeiten durch Zahlung beziehungsweise Verrechnung einer Konzessionsabgabe ausgeschöpft werden, kann die Konzessionsabgabe beziehungsweise das Surrogat in Höhe der Steuerersparnis als gebührenfähiger Aufwand berücksichtigt werden.

10.1a Die eingefügte Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 10 der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. EG Nr. L 182 S. 1). Im Übrigen vergleiche 10.2.5.

10.2.1 Die Kalkulation kann Zeiträume bis zu fünf Jahre umfassen. Innerhalb dieses Zeitraumes und der Gesamtkosten können die Gebührensätze von Anfang an für bestimmte Zeitabschnitte gestaffelt bestimmt werden. Vor Ablauf des gewählten Kalkulationszeitraumes ist für die Zukunft eine neue Kalkulation zu erstellen und vom zuständigen Organ über die künftigen Gebührensätze zu beschließen. Die Satzung braucht nicht neu erlassen zu werden, wenn die Gebührensätze unverändert bleiben sollen.

10.2.2 Kostenüber- beziehungsweise Kostenunterdeckungen werden nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes durch Vergleich der Gebühreneinnahmen und der sonstigen Erträge mit den tatsächlich entstandenen Kosten festgestellt.

10.2.3 Die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG zulässigerweise und geplant erwirtschafteten Gewinne der wirtschaftlichen Unternehmen sind nicht auszugleichen. Das gilt auch für nicht geplante oder überplanmäßige Gewinne, soweit sie angemessen sind.

10.2.4 Die durch die Rechtsprechung des SächsOVG, Urteil vom 27. März 2001, 5 D 291/99 („Landeskommunalverwaltung“ (LKV) 2002, S. 377 ff.), entstandene Unsicherheit über die Reichweite der Ausgleichsmöglichkeit von Kostenunterdeckungen ist durch die Änderung des Gesetzes ausgeräumt worden. Kostenunterdeckungen können danach ausgeglichen werden, soweit sie unerwartet oder aufgrund der nach § 73 Abs. 2 SächsGemO zu beachtenden Vertretbarkeitsgrenze eingetreten sind. Im Fall des § 73 Abs. 2 SächsGemO verwehrt die Vorhersehbarkeit der Kostenunterdeckung die spätere Ausgleichung nicht. Ohne rechtlichen Zwang in Kauf genommene Kostenunterdeckungen sind vom Ausgleich ausgeschlossen. Der Vorbehalt, Kostendeckung anzustreben und deshalb den Ausgleich von Kostenunterdeckungen im gesetzlich möglichen Umfang ausschöpfen zu wollen, kann in der Gebührensatzung allgemein zum Ausdruck gebracht werden. Es ist anzuraten, die auf-

grund von § 73 Abs. 2 SächsGemO zu erwartenden Kostenunterdeckungen zu dokumentieren.

10.2.5 Grundlage für die Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes ist eine Kostenrechnung. Bei einfachen Verhältnissen oder einer geringen Zahl von Produkten (Kostenträgern) kann auf eine vollständige Kostenrechnung verzichtet und von den in der Haushaltsrechnung enthaltenen Angaben oder dem in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Aufwand ausgegangen werden. Diese Werte sind gegebenenfalls um nicht gebührenfähige Ausgaben oder nicht gebührenfähigen Aufwand zu bereinigen und um nicht erfasste Kosten zu ergänzen. In Betracht kommen zum Beispiel nicht betriebsbedingter oder periodenfremder Aufwand, Korrekturen wegen unterbliebener oder unrichtiger Rechnungsabgrenzung, nicht erfasste Eigenkapitalverzinsung oder auf Anlagen des Zweckverbandes entfallende Abschreibungen. Die Bereinigung kann auf wesentliche Faktoren beschränkt werden. Soweit von einer Einrichtung Teilleistungen zu unterschiedlichen Gebührensätzen erbracht werden, stellt sich die Frage der Zuordnung einer Kostenüber- oder Kostenunterdeckung zu den einzelnen Teilleistungsbereichen. Vergleiche dazu Nummern 11.1.2 und 14.1.1.

10.2.6 Reichen die Erlöse nicht zur Deckung aller Kosten aus, können die Abschreibungen aus kapitalzuschussfinanziertem Anlagevermögen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG) und die Mehrabschreibungen aus Wiederbeschaffungszeitwerten (§ 13 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG) hinsichtlich ihres Refinanzierungsgrades gegenüber den übrigen Kosten als nachrangig behandelt werden.

10.2.7 Zum Ausgleich für Kostenüberdeckungen sind innerhalb von fünf Jahren entsprechende Kostenunterdeckungen zu planen. Für ausgleichsfähige Kostenunterdeckungen können im gleichen Zeitraum entsprechende Kostenüberdeckungen geplant werden. Die Planung des Ausgleichs entfällt, soweit sich verrechenbare Kostenüber- und Kostenunterdeckungen innerhalb eines Ausgleichszeitraumes per Saldo aufheben und nichts anderes bestimmt wird.

10.2.8 Der Ausgleich ist bewirkt, wenn die geplante Kostenunter- oder Kostenüberdeckung im vorgesehenen Zeitraum eintritt oder überschritten wird. Überschreitende Beträge sind als neu entstandene Kostenüber- oder Kostenunterdeckung zu behandeln. Bleiben die Ergebnisse hinter der Planung zurück, so ist der Ausgleich nur teilweise vollzogen. Die Pflicht, die noch nicht ausgeglichene Kostenüberdeckung auszugleichen, besteht fort und ist auch nach Ablauf der Fünfjahresfrist noch zu vollziehen. Die Ausgleichsmöglichkeit von Kostenunterdeckungen endet mit Ablauf der Fünfjahresfrist.

## **Zu § 11 (Kosten)**

11.1.1 Der Bedeutungsgehalt des Kostenbegriffs im Sinne des Abschnitts 3 des SächsKAG hat sich an den in der Betriebswirtschaftslehre gebräuchlichen Grundsätzen zu orientieren. Dies bedeutet jedoch nicht, dass aus den in der Betriebswirtschaftslehre anerkannten Kostenmodellen frei ausgewählt werden könnte. Das SächsKAG trifft vielmehr in § 11 Abs. 2 und 3, §§ 12 und 13 SächsKAG ins Einzelne gehende Bestimmungen, die ein anderes Verständnis ausschließen. Soweit trotzdem noch Auslegungsbedarf besteht, ist die Auswahl unter mehreren möglichen Varianten unter dem Gesichtspunkt zu treffen, dass das Gesetz

grundsätzlich nur die volle Refinanzierung des Betriebsaufwandes und der Investitionen im nominellen Sinne ermöglichen will.

11.1.2 Abgesehen von der Verrechnung der kalkulatorischen Kosten im Sinne von § 12 KomHVO werden in der Haushaltsrechnung keine Kosten sondern Ausgaben gebucht. Beim kaufmännischen Rechnungswesen (Doppik) fließen nur Ausgaben und bilanzielle Abschreibungen (als Aufwand), nicht jedoch kalkulatorische Zinsen in die Gewinn- und Verlustrechnung ein. Für Zwecke der Gebührenkalkulation und der Feststellung von Kostenüber- beziehungsweise Kostenunterdeckungen ist deshalb neben der Haushaltsrechnung beziehungsweise dem kaufmännischen Jahresabschluss grundsätzlich eine Kostenrechnung erforderlich. Vergleiche dazu Nummern 10.2.5 und 14.1.1. Diese Kostenrechnung kann bei Einrichtungen, die nur eine Leistung anbieten (zum Beispiel Trinkwasser), sehr einfach gestaltet sein. Werden mehrere Leistungen erbracht, muss die Kostenrechnung auch hinsichtlich der einzelnen Kostenträger aussagefähig sein.

11.2.1 In § 11 Abs. 2 und 3 SächsKAG wird zum Teil klarstellend und zum Teil von den Grundsätzen des betriebswirtschaftlichen Kostenbegriffs im Sinne einer Erweiterung abweichend (Letzteres ist zum Beispiel bei der Einrechnung von Kostenunterdeckungen und des nicht durch Rücklagen finanzierten Aufwandes für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien der Fall) bestimmt, welcher Aufwand grundsätzlich in die Ermittlung der höchstzulässigen Gebührensätze einzubeziehen ist. Zur Bemessung der kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen siehe auch Nummern 12.1.1 bis 13.4.

11.2.2 Bei der Bewertung der vom Einrichtungsträger bereitgestellten Sachen und Rechte ist vom Wert zum Zeitpunkt der Bereitstellung auszugehen. Dies gilt auch für die Bewertung bei der Ersterfassung gemäß § 45 KomHVO. Die Bewertung der vor der Währungsumstellung am 1. Juli 1990 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter ist in § 37 Abs. 3 SächsKAG geregelt.

11.2.3 Die sich aus den Finanzverflechtungen zwischen Kommunen und ihren nicht entgelt-erhebenden Zweckverbänden hinsichtlich der Ermittlung und haushaltsrechtlichen Behandlung der kalkulatorischen Kosten ergebenden Fragen sind in einem Aufsatz von Herbert Schärich, „Die Finanzverflechtungen zwischen Gemeinden und Zweckverbänden“ („Sachsenlandkurier“ (SLK) 10/1996, S. 447) abgehandelt. Die bei Rechnungslegung nach der kaufmännischen Buchführung (Doppik) hinsichtlich der kalkulatorischen Kosten auftretenden Probleme und Lösungsansätze sind in einem weiteren Aufsatz von Herbert Schärich, „Kalkulatorische Kosten und kaufmännische Buchführung“ (SLK 1/2003, S. 37) erläutert.

11.2.4 Vorfinanzierungskosten sind Zinsen für das bis zur Inbetriebnahme einer Anlage aufgewandte Kapital. Sie sind als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu aktivieren. Das gilt auch für das vom Einrichtungsträger aus allgemeinen Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellte Kapital. Vorauszahlungen auf Beiträge oder Zuweisungen schmälern den Kapitalbedarf. Mit der Inbetriebnahme einer Anlage ist die Vorfinanzierungsphase abgeschlossen.

11.2.5 Für die Abfallwirtschaft gilt, dass alle Kosten über Gebühren finanziert werden können, soweit sie durch die Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Einrichtungsträgers entstehen und die den Kosten zugrunde liegenden Entscheidungen den Grundsätzen wirtschaftlichen und umweltbewussten Handelns entsprechen.

11.2.6 Die Ausgaben für Nachsorge und Rekultivierung entstehen zum Teil erst nach Beendigung der Leistungsphase einer Anlage. Dadurch ist die Größenordnung dieser Ausgaben zum Teil schwer einzuschätzen, weshalb die Erfassung der Kosten oftmals ungenügend ist. Daraus können später empfindliche Deckungslücken entstehen. Deshalb werden diese Kostenbestandteile in § 11 Abs. 2 Nr. 4 SächsKAG ausdrücklich erwähnt und zugleich näher bestimmt, wie sie zu bemessen und als Rücklagen bis zu ihrer Verwendung zu behandeln sind. Die aufgrund der Rechtsprechung des SächsOVG noch bestehende Unsicherheit hinsichtlich der Reichweite der Ausgleichungsmöglichkeit von Kostenunterdeckungen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 und § 11 Abs. 2 Nr. 4 letzter Satz SächsKAG ist durch die Änderung des § 10 Abs. 2 Satz 3 SächsKAG ausgeräumt. Siehe dazu im Übrigen Nummer 10.2.4.

11.2.7 Um die Einrichtungsträger nach dem Vorsichtsprinzip nicht zu einem Maximalansatz des voraussichtlich entstehenden Nachsorge- und Rekultivierungsaufwandes zu zwingen, lässt das Gesetz unter Abweichung von den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen hinsichtlich der Kostenermittlung zu, dass der durch die gebildeten Rücklagen nicht vorfinanzierte Aufwand auch noch im Jahr des Anfalls der Ausgaben in den gebührenfähigen Aufwand einbezogen werden darf. Außerdem wird die Ausgleichungsmöglichkeit nach § 10 Abs. 2 Satz 3 SächsKAG ausdrücklich auch für diesen Fall eröffnet. Nach § 10 Abs. 1a SächsKAG hat die Kostenermittlung mindestens einen Zeitraum von 30 Jahren zu umfassen. Siehe im Übrigen auch bei Nummer 10.2.4.

11.2.8 Der Barwert ist der Kapitalbetrag, der jedes Jahr erforderlich ist, um - zusammen mit den daraus erwachsenden (fiktiven) Zinsen und Zinseszinsen - den anteiligen Nachsorge- und Rekultivierungsaufwand im Jahr des Anfalls der Ausgaben finanzieren zu können. Die jährlich erforderlichen Barwerte sind nach finanzmathematischen Grundsätzen zu ermitteln.

11.3.1 Die Straßenentwässerungskostenanteile für den investiven Bereich sind nach den vom BVerwG in seiner Rechtsprechung zu § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB entwickelten Grundsätzen zu ermitteln. Als angemessen sind beim Mischsystem im allgemeinen zu betrachten

- 25 vom Hundert für das Kanalnetz und die Regenbecken,
- 5 bis 10 vom Hundert für das Klärwerk, die Sammler und die Zuleiter (je nach Ausbaugrad der Niederschlagswasserbehandlung), jedoch
- 25 vom Hundert für die Zuleiter oder Sammler, soweit diese das gesamte Niederschlagswasser transportieren.

Beim Trennsystem ist nur ein Abzug beim Regenwasserkanal erforderlich. Dieser ist in der Regel mit 50 vom Hundert anzusetzen.

Diese Sätze können auch pauschal bei den übrigen Kosten angewandt werden.

11.3.2 Soweit für Zuweisungen und Zuschüsse durch Gesetz, Zuwendungsrichtlinien oder Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt ist, entlasten diese auch den Straßenentwässerungskostenanteil. Die Zuwendungen nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (Förderrichtlinie Wasserwirtschaft – FRW 2002) vom 3. Juli 2003 (SächsABl. S. 705) entlasten den Straßenentwässerungskostenanteil gemäß ausdrücklicher Bestimmung nicht.

## (Zinsen)

12.1.1 Der Begriff Anlagekapital ist in der Anlage zur KomHVO definiert. Zur Erstbewertung und Fortschreibung des Anlagevermögens enthält ein Aufsatz von Jürgen Kegelmann (SSG-Mitteilungen 1993, Anlage zu Nr. 80/93, S. 20) praktische Hinweise.

12.1.2 Die den Einrichtungsträgern während der DDR-Zeit zur Finanzierung der Anlagen zugewiesenen Mittel sind als allgemeine Haushaltsmittel und nicht als Zuweisungen im Sinne der §§ 12 und 13 SächsKAG (Abzugskapital) zu betrachten.

12.1.3 Maßgebend für die Höhe der abzusetzenden Beiträge im Sinne von §§ 17 bis 25 SächsKAG sind die realisierten Beiträge und nicht das in der Beitragsatzung ausgewiesene (angestrebte) Betriebskapital. Die Höhe der abzusetzenden Beiträge richtet sich nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen über die Sollstellung dieser Einnahmen in der Haushaltsrechnung. Abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG werden dem Betriebskapitalstock in den Fällen des § 25 Abs. 2 SächsKAG die beitragsfähigen Aufwendungen zugeschrieben.

12.1.4 Als angemessen im Sinne von § 11 Abs. 2 Nr. 1 und § 12 Abs. 3 SächsKAG sind zu betrachten

- der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Gebührenkalkulation für langfristige Kommunalkredite übliche Zinssatz,
- der sich aus den tatsächlichen Zinsverpflichtungen des Einrichtungsträgers für den Kalkulationszeitraum voraussichtlich ergebende durchschnittliche Zinssatz oder
- (unabhängig von der jeweiligen Zinsentwicklung) ein fester Zinssatz von 5 bis 6 vom Hundert.

12.1.5 Die Durchschnittswertmethode führt gegenüber der Restwertmethode zu einer gleichmäßigeren Verteilung der Zinskosten innerhalb der Nutzungsdauer eines Wirtschaftsgutes. Bei der Durchschnittswertmethode können allerdings anfänglich Liquiditätslücken entstehen, weil die tatsächlichen Zinsen in der Regel nach der Restwertmethode berechnet werden. Das ist aber nur von Bedeutung, wenn die nach der Restwertmethode kalkulierten Zinsen voll refinanziert werden. Wenn das nicht der Fall ist, führt die Durchschnittswertmethode unter Umständen insgesamt zu einer besseren Refinanzierungsquote. Die bei der Anwendung der Durchschnittswertmethode im Schrifttum empfohlene Halbierung des Kapitals oder des Zinssatzes führt zu Lücken bei der Refinanzierung. Die Zinsen sind deshalb nach finanzmathematischen Grundsätzen zu ermitteln. Bei der Ermittlung sind die abschreibbaren Wirtschaftsgüter getrennt nach Nutzungsdauer und Anschaffungsjahr zu erfassen. Für die Verzinsung des Wertes der Grundflächen von bebauten und unbebauten Grundstücken kommt die Durchschnittswertmethode nicht in Betracht, da er keinem Werteverzehr unterliegt. Weiteren Aufschluss über die bei der Anwendung der Durchschnittswertmethode auftretenden Fragen gibt ein Aufsatz von Dieter Brenzke, „Die kalkulatorische Verzinsung nach dem Sächsischen Kommunalabgabenrecht“ („KommunalPraxis MO“ 3/2000, S. 85 ff., und 4/2000, S. 118 ff.).

12.2 Das Gesetz unterscheidet hinsichtlich des bei der Verzinsung nicht zu berücksichtigenden Kapitals zwischen Kapitalzuschüssen und Ertragszuschüssen. Der Unterschied liegt in der Wirkung auf die Abschreibungen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG): Kapitalzuschüsse

schmäleren die Abschreibungsbasis nicht und werden deshalb bei kostendeckenden Gebühren über die darin enthaltenen Abschreibungen voll refinanziert. Ertragszuschüsse schmälern dagegen die Abschreibungsbasis und führen damit zu einer Entlastung der Benutzer durch niedrigere Gebühren. Das Gesetz (§ 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 SächsKAG) legt eine Vermutung für den Ertragszuschuss fest, wenn eine Zuweisung nicht ausdrücklich als Kapitalzuschuss gewährt worden ist.

12.3 Die Kapitalzuschüsse stehen der Einrichtung dauernd zur Finanzierung der Investitionen zur Verfügung. Für die Verzinsung bedeutet das, dass Kapitalzuschüsse die Zinsbasis grundsätzlich immer in der ursprünglichen Höhe mindern. Dies ist nunmehr durch eine ausdrückliche Erwähnung in § 12 Abs. 3 Satz 1 SächsKAG klargestellt. Soweit die Refinanzierung nicht vollständig gelingt, kann die Einbeziehung der Kapitalzuschüsse für die kostenmindernde Berücksichtigung in künftigen Gebührenkalkulationen entsprechend verringert werden.

### **Zu § 13 (Abschreibungen)**

13.1.1 Zu den Unterschieden zwischen Kapital- und Ertragszuschüssen vergleiche auch Nummern 12.2. und 12.3.

13.1.2 Wegen der Behandlung der während der DDR-Zeit zugewiesenen Mittel vergleiche auch Nummer 12.1.2.

13.1.3 Es ist grundsätzlich linear abzuschreiben. Falls die tatsächliche Wertminderung eines Wirtschaftsgutes degressiv oder progressiv verläuft, können die Abschreibungen entsprechend angesetzt werden. Anhaltswerte für die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Wirtschaftsgütern geben die Abschreibungstabellen des Bundesministers der Finanzen und Richtwerte, die von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) in Köln veröffentlicht werden. Es ist jedoch stets die nach den örtlichen Gegebenheiten voraussichtlich zu erwartende Nutzungsdauer zugrunde zu legen.

13.1.4 Es ist maximal auf Null abzuschreiben. Beim Ansatz von Wiederbeschaffungszeitwerten bleibt der Abschreibungszeitraum unverändert. Bei einer Änderung der Nutzungsdauer kann der Restbuchwert neu auf die Restnutzungszeit verteilt werden. Für Abschreibungswagnisse können angemessene Rückstellungen gebildet werden.

13.2 In der kaufmännischen Rechnung dürfen die Beiträge nach dem Abschnitt 4 des SächsKAG trotz ihres (abgabenrechtlichen) Kapitalzuschusscharakters nicht unmittelbar als Eigenkapital bilanziert werden; sie sind vielmehr als Ertragszuschüsse zu behandeln. In die Gebührenbedarfskalkulation sind jedoch (kalkulatorische) Abschreibungen aus dem kapitalzuschussfinanzierten Anlagevermögen einzustellen. Dies führt (für sich betrachtet) zu jährlichen Gewinnen, die dem Eigenkapital zuzuführen sind. Siehe dazu auch Aufsatz von Herbert Schärlich, „Kalkulatorische Kosten und kaufmännische Buchführung“ (SLK 1/2003, S. 37 ff.).

13.3. Die Passivierung und Auflösung der Ertragszuschüsse führt - infolge der Anwendung eines durchschnittlichen Abschreibungssatzes - gegenüber den sich bei der direkten Zuord-

nung des Abzugskapitals zu den einzelnen Investitionen ergebenden jährlichen Kosten zwangsläufig zu unterschiedlichen Ergebnissen. Dies ist im Interesse einer einfachen Handhabung hinzunehmen, da sich diese Unterschiede wieder ausgleichen und in ihrer Wirkung zwischenzeitlich durch die Zinseffekte abgefedert werden. Eine jährliche Anpassung des durchschnittlichen Abschreibungssatzes ist nicht geboten.

13.4. Der der Sonderrücklage zuzuführende Betrag ist durch eine Vergleichsberechnung auf der Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln. Die Pflicht zur Zuführung an die Rücklage besteht nur insoweit, als die vorgesehenen Gebührenanteile erwirtschaftet worden sind.

## **Zu § 14 (Gebührenbemessung)**

14.1.1 Das Gesetz bietet für die Bemessung der Gebührensätze die Parameter Leistung und Kosten an, die auch miteinander verbunden werden können. Vermittelt eine Einrichtung unterschiedliche Leistungen, so sind die Kosten auf die einzelnen Leistungsbereiche (Kostenträger) zuzuordnen und daraus die Gebührensätze für die einzelnen Leistungstypen zu kalkulieren. Die voraussichtlichen Gesamtkosten werden nach den Erkenntnissen der letzten Betriebsabrechnung (vergleiche dazu Nummern 10.2.5 und 11.1.2) auf die einzelnen Leistungsbereiche aufgeteilt. Bei wenigen Leistungstypen oder einfachen Verhältnissen können die Gebührensätze aus den zu erwartenden Gesamtkosten durch spezifische Gewichtung der typischen Leistungen im Verhältnis zueinander und den im Kalkulationszeitraum voraussichtlich zu erbringenden Leistungseinheiten je Typ ermittelt werden.

14.1.2 Es ist zwischen Grundgebühr und Mindestgebühr zu unterscheiden. Die Grundgebühr dient der gleichmäßigen Refinanzierung der fixen Vorhaltekosten besonders dann, wenn diese im Verhältnis zu den variablen Kosten hoch sind und die Abnahme der angebotenen Leistungen gering ist. Mindestgebühren dienen dagegen einer Pauschalierung der Verbrauchsgebühren in Höhe der durchschnittlichen Mindestinanspruchnahme für den Fall, dass keine Leistungsbemessung stattfindet. Abfallgebühren, die auf der Basis von Mindestentleerungen erhoben werden, tragen den Charakter einer Grundgebühr, auch wenn sie anders bezeichnet werden. Eine umfangreiche Darstellung der Materie findet sich in dem Aufsatz von Josef Forst „Die Erhebung von Grundgebühren für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung“ („Kommunale Steuerzeitschrift“ (KStZ) 2001, S. 141 ff.).

14.1.3 Fixe Vorhaltekosten sind die Kosten, die unabhängig davon entstehen, in welchem Ausmaß die Einrichtung vom einzelnen Benutzer tatsächlich in Anspruch genommen wird. Ihre Angemessenheit bemisst sich danach, was der Träger der Einrichtung notwendigerweise zur Aufrechterhaltung seiner Leistungsbereitschaft veranlassen müsste. Zu den fixen Vorhaltekosten gehören zum Beispiel die investiven Kosten (kalkulatorische Kosten), aber auch die Personalkosten für das Minimum an Stammpersonal und die verbrauchsunabhängigen Grundpreise für die Leistungsbereitschaft beim Bezug von elektrischer Energie.

14.1.4 Variable Kosten sind Kosten, die nicht anfallen würden, wenn die Einrichtung lediglich in Betriebsbereitschaft gehalten würde.

14.2.1 Die Bestimmungen in § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsKAG eröffnen die Möglichkeit, zu einem umwelt- oder rohstoffschonenden Verhalten bei der Benutzung öffentlicher Einrichtungen durch Gebührenabschläge anzureizen und ein (zwar erlaubtes, aber) umweltschädliches oder rohstoffvergeudendes Verhalten durch Gebührenzuschläge zurückzudrängen. Diese Vorschrift hat hauptsächlich für die Abfallwirtschaft und die Wasserwirtschaft Bedeutung. Insgesamt darf jedoch dadurch bei Pflichtaufgaben die Kostendeckungsgrenze für die gesamte Einrichtung nicht überschritten werden. Dies bedeutet, dass im Falle der Erhebung von Zuschlägen automatisch eine Quersubventionierung der übrigen Leistungsbereiche stattfindet, auch wenn für diese kein Anlass zu Gebührenabschlägen besteht. Da § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG ausdrücklich die Gesamtkosten als Obergrenze nennt, sind im Falle der Gewährung von Abschlägen die dadurch entstehenden Deckungslücken durch die Entgelte für die übrigen Leistungsbereiche zu schließen; das gilt jedoch nicht für Deckungslücken, die durch sozial bedingte Gebührenermäßigungen entstehen. Diese müssen durch allgemeine Haushaltsmittel finanziert werden.

14.2.2 Für die Bemessung der Abfallgebühren engt § 3a Abs. 3 SächsABG den allgemeinen Ermessensspielraum der Einrichtungsträger dahingehend ein, dass durch die Gebührengestaltung bei der Refinanzierung der variablen Kostenanteile effektive Anreize zu Vermeidung, Verwertung und umweltverträglicher Beseitigung von Abfällen zu schaffen sind. Ein ausschließlich personenbezogener Maßstab erfüllt diese Forderung nicht.

#### **Zu § 15 (Vorauszahlungen)**

15. Der Vorauszahlungsanspruch ist ein selbständiger Anspruch mit einem eigenen rechtlichen Schicksal. Ein gegen einen Vorauszahlungsbescheid erhobenes Rechtsmittel wirkt nicht gegen den Gebührenbescheid. Vorauszahlungsbescheide ersetzen auch nicht den Gebührenbescheid.

#### **Zu § 16 (Eigenverbrauch)**

16. Der Träger einer Einrichtung kann diese nicht zu Lasten der übrigen Benutzer kostenlos in Anspruch nehmen. Ein schuldrechtlicher Anspruch entsteht wegen der Identität von Gläubiger und Schuldner jedoch nicht. Es kann auch kein Abgabenbescheid als anfechtbarer Verwaltungsakt ergehen. Die Vorschrift entspricht dem Rechtsgedanken des § 14 SächsEigBVO und bildet die Grundlage für haushaltsinterne Verrechnungen oder die Vergütung der Leistungen an das Sondervermögen.

### **IV Zu Abschnitt 4 (Beiträge für öffentliche Einrichtungen)**

#### **Zu § 17 (Erhebungsermächtigung, Grundsätze)**

17.1.1 Das Gesetz ermächtigt zur Erhebung von Beiträgen zur (dauernden) angemessenen Ausstattung öffentlicher Einrichtungen mit Betriebskapital. Die Angemessenheit richtet sich nach dem Finanzbedarf für die Investitionen und der Belastbarkeit der Beitragspflichtigen. Vergleiche dazu im Einzelnen Nummer 17.3.1. Steuerliche, eigenbetriebsrechtliche oder

andere Maßgaben hinsichtlich der Bildung von Eigenkapital führen nicht unmittelbar zu der Pflicht eines Einrichtungsträgers, Beiträge zu erheben.

17.1.2 Das Gesetz legt nicht fest, ob Beiträge erhoben werden müssen und welches Belastungsverhältnis zwischen den Beitrags- und Gebührenzahlern bestehen soll oder zulässig ist. Diese Fragen beurteilen sich nach § 73 Abs. 2 und 3 SächsGemO und den Grundsätzen der Abgabengerechtigkeit und des Verursacherprinzips. Grundsätzlich besteht ein weites Ermessen. Wenn die Kosten der Einrichtung trotz Ausschöpfung der vertretbaren Gebührenbelastung nicht gedeckt werden können, ergibt sich aus dem Finanzierungsgrundsatz des Vorrangs der Erhebung spezieller Entgelte vor der Erhebung von Steuern (§ 73 Abs. 2 SächsGemO) grundsätzlich eine Rechtspflicht zur Erhebung von vertretbaren Beiträgen. Unabhängig von der Frage, ob Kostendeckung allein durch Gebühren erreicht werden kann, sieht das BVerwG eine Rechtspflicht zur Erhebung von Beiträgen, wenn im Gebiet einer Einrichtung die Zahl der unbebauten Grundstücke erheblich ist (20 vom Hundert der erschlossenen Grundstücksflächen), da es grob unangemessen wäre, wenn die Grundstückseigentümer der unbebauten Grundstücke für den Vorteil, der ihnen durch erhebliche Investitionen vermittelt wird, nichts zu bezahlen hätten und diese Vorhaltelast gar den übrigen Benutzern aufgebürdet würde.

17.1.3 Voraussetzung für die Erhebung eines Beitrages ist, dass durch die Einrichtung nicht nur vorübergehende Vorteile vermittelt werden. Bei der Bewertung einer Einrichtung ist nicht nur auf die konkrete technische Situation abzustellen, sondern auch darauf, ob

- zum Beispiel für ein mobiles Klärwerk oder eine andere Übergangslösung bei der Abwasserbehandlung die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung (wenn auch nur befristet oder bedingt) erteilt und
- beabsichtigt ist, die Einrichtung auf Dauer zu betreiben und die gegenwärtige Anlage später durch eine andere (meist bessere) zu ersetzen.

Wenn diese beiden Bedingungen erfüllt sind, bedeuten technische Unvollkommenheiten nicht, dass von einem nur vorübergehenden Vorteil auszugehen ist. Für die Erhebung von Gebühren ist diese Frage nicht von Bedeutung.

17.1.4 Die Beitragserhebung für die dezentrale Abwasserentsorgung ist nunmehr definitiv auch für die Fälle ausgeschlossen, in denen diese Entsorgungsart die endgültige Lösung darstellt. Das Schweigen des Gesetzes hatte dazu geführt, dass die Rechtsprechung zum Teil von einer Erhebungspflicht ausgegangen war, wenn im Übrigen Beiträge erhoben wurden. § 17 Abs. 1 Satz 2 SächsKAG ist mit Bedacht so formuliert, dass auch die Ableitung des Überlaufwassers aus Kleinkläranlagen durch einen zur Einrichtung gehörenden Kanal nicht zur Entstehung des Beitrags führen kann, auch wenn die dezentrale Entsorgung als endgültige Lösung zu werten ist.

17.1.5 Die nach dem SächsKAG an sich zulässige Erhebung von Beiträgen für Einrichtungen der Abfallbeseitigung ist durch § 3a SächsABG ausgeschlossen, da dort ein Gebot für die Refinanzierung über Benutzungsgebühren oder entsprechende (privatrechtliche) Entgelte ausgesprochen ist, was im Umkehrschluss bedeutet, dass eine Beitragserhebung verwehrt sein soll.

17.1.6 Voraussetzung für die Erhebung eines Beitrags ist nicht, dass die Anlagen im Eigentum des Einrichtungsträgers stehen. Es genügt, wenn sich der Einrichtungsträger ein hinlänglich sicheres und ausreichendes Recht zur (Mit-)Benutzung der Anlagen gesichert hat. Bei der Beurteilung der angemessenen Höhe des Betriebskapitals wird allerdings beachtlich sein, welchen Kapitalbedarf der Betreiber der Anlagen tatsächlich hat, also zum Beispiel ob er vorsteuerabzugsberechtigt ist.

17.1.7 Die Beiträge sind gemäß § 13 Abs. 2 SächsKAG Kapitalzuschüsse. Sie können jedoch bei kaufmännischer Buchführung - trotz ihres beteiligungsähnlichen Charakters - nicht unmittelbar als Eigenkapital bilanziert werden. Vergleiche dazu Nummer 13.2.

17.1.8 Bei der Zusammenlegung bestehender Einrichtungen (zum Beispiel durch Gebietsreform oder Zusammenschluss von Zweckverbänden) kann sich bei bisher unterschiedlichen Finanzierungsverhältnissen zur Vermeidung von Differenzierungspflichten bei den Gebühren ein Bedürfnis zur (teilweisen) Rückzahlung bereits erhobener Beiträge ergeben.

17.2 § 17 Abs. 2 SächsKAG ermächtigt in fünf Fällen zur Erhebung weiterer Beiträge zur Aufstockung des Betriebskapitals:

- Ausschöpfung des bisher nicht genutzten Spielraums bis zur Obergrenze;
- Ausbau der Einrichtung (zum Beispiel zusätzliche Stufe der Abwasserbehandlung);
- Erneuerung von Anlagen, soweit dies einen erhöhten Kapitalbedarf (Verteuerung oder geringere Zuschüsse gegenüber der früheren Herstellung) auslöst;
- Verteuerung der Investitionen gegenüber den bisherigen Annahmen;
- Verringerung der erwarteten Zuweisungen.

Die Gründe können nebeneinander gegeben sein. Soweit sich die Erhebung weiterer Beiträge nur auf die letzten beiden Gründe stützt, müssen die veränderten Faktoren zu einer Erhöhung des bisher als höchstzulässig zu betrachtenden Betriebskapitals um mindestens 10 vom Hundert führen.

17.3.1 Bei der Ermittlung des höchstzulässigen Betriebskapitals wird die Bindung an die Investitionen nicht völlig aufgegeben. Maßgebend sind der zum Zeitpunkt der Kalkulation aktuelle Wiederbeschaffungszeitwert der ganzen Einrichtung (einschließlich der noch nicht realisierten Teile und auch der vorhandenen Teile, für die noch kein Erneuerungsbedarf besteht) und nicht die nominellen Ausgaben aus der Vergangenheit beziehungsweise die voraussichtlichen nominellen Anschaffungs- und Herstellungskosten in der Zukunft. Bei den in Nummer 17.1.3 beschriebenen Fällen sind in die Globalberechnung lediglich die Investitionen der Übergangslösung einzustellen. Um temporäre Überfinanzierungen künftig auszuschließen, wird in § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG eine Kontrollrechnung vorgeschrieben. Vergleiche dazu Nummer 18.2.3.

17.3.2 Das Gesetz enthält keine Vorgabe für den Zeitraum, den eine Globalberechnung umfassen soll. Ein wesentliches Ziel der Globalberechnung ist, dass bei der Beschaffung des Betriebskapitals alle (auch erst in Zukunft) anschließbaren Grundstücke gleichmäßig zu den Investitionen für die zentralen Anlagen der Einrichtung beitragen. Daraus ergibt sich, dass die Globalberechnung in der Regel einen längeren Zeitraum umfassen muss. Orientierungsaspekte sind die Nutzungsdauer und die Kapazität der vorhandenen beziehungsweise kon-

kret geplanten zentralen Anlagen und die voraussichtliche Entwicklung der nach dem Flächennutzungsplan vorgesehenen künftigen Baugebiete. Unabhängig vom Zeitraum ist die Deckungsgleichheit von Kosten- und Flächenseite sicherzustellen.

17.3.3 Um den Liquiditätseffekt der staatlichen Zuweisungen, die bisher ausnahmslos als Ertragszuschüsse ausgereicht werden, stärker zu berücksichtigen, wird deren Abzugspflicht nunmehr verbindlich vorgeschrieben. Das gilt – wie schon bisher empfohlen – auch für die in der Vergangenheit gewährten Zuweisungen.

17.3.4 Durch Aufnahme des Satzes 3 in § 17 Abs. 3 SächsKAG kann die Aufteilung des Wiederbeschaffungszeitwertes von Zweckverbandsanlagen auf die Mitglieder eines Teilzweckverbandes zum Zwecke der Einstellung in die Globalberechnung weiterhin nach den gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG in der Verbandssatzung vereinbarten Verteilungsschlüsseln erfolgen. Gleiches gilt für Zweckvereinbarungen gemäß §§ 71 ff. SächsKomZG.

17.3.5. Bei Einrichtungen der Abwasserbeseitigung sind die auf die Straßenentwässerung entfallenden Anteile vom Wiederbeschaffungszeitwert abzusetzen. Vergleiche dazu Nummern 11.3.1 und 11.3.2.

17.3.6 Die Fortschreibungspflicht für die Globalberechnung nach § 17 Abs. 3 Satz 6 SächsKAG bedeutet in der Regel nicht, dass weitere Beiträge erhoben werden können.

17.4 Für Einrichtungen, deren Teilleistungen nicht allen Grundstücken zugänglich sind, können nunmehr entsprechende Teilbeiträge erhoben werden, vergleiche Nummer 9.3.1. Danach kann bei einem unvollständigen Leistungsangebot (zum Beispiel Ableitung des Niederschlagswassers durch die öffentliche Abwasserbeseitigung nur für einen Teil der Grundstücke) kein einheitlicher Beitrag mehr für alle Grundstücke erhoben werden. Die Beitragserhebung kann jedoch auf den Teil der Einrichtung beschränkt werden, der von allen Grundstücken genutzt werden kann.

17.5 § 17 Abs. 5 SächsKAG ermöglicht übergangsweise eine Bereinigung in den Fällen, in denen unter den nunmehr geltenden Gesichtspunkten die Erhebung des vollen Beitrages nicht gerechtfertigt gewesen wäre. Soweit der Wiederbeschaffungszeitwert der Teileinrichtung, die allen Grundstücken einen Vorteil bietet, den bisher zu Grunde gelegten Beitragsatz stützt, kann der Beitrag nachträglich als Teilbeitrag für den durchgängig vermittelten Teilvorteil behandelt werden. Bedeutung hat dies für die Kalkulation der Gebühren und unter Umständen auch bei der (späteren) Erhebung von weiteren Beiträgen. Hinsichtlich der Ausräumung bestehender Ungleichheiten wird auf Nummer 17.1.8 verwiesen.

## **Zu § 18** **(Beitragsmaßstab, Beitragssatz)**

18.1.1 Im Gesetz werden keine Maßstäbe genannt, sondern lediglich bestimmt, welchen Anforderungen diese genügen müssen. Durch die Verweisung in § 17 Abs. 4 Satz 1 SächsKAG auf § 9 Abs. 3 SächsKAG ist nunmehr klargestellt, dass sich das Differenzierungsgebot nicht nur auf die unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten der einzelnen Grundstücke im Verhältnis zueinander, sondern auch auf gegebenenfalls unterschiedlich angebotene Vorteile der Einrichtung bezieht.

18.1.2 Als rechtssicherer und überwiegend angewandter Maßstab gilt der sogenannte Nutzungsflächenmaßstab. Die Nutzungsfläche eines Grundstückes ergibt sich aus der Grundstücksfläche vervielfältigt mit einem in der Satzung zu bestimmenden Faktor, der sich aus der Zahl der zulässigen Vollgeschosse ableitet. Der Maßstab der zulässigen Geschossfläche für sich allein oder in Kombination mit der Grundstücksfläche gilt ebenfalls als rechtssicher. Er ist jedoch in der Handhabung - insbesondere in Gebieten ohne Bebauungsplan - aufwändig und streitanfällig. Als alleinige Maßstäbe sind die Grundstücksfläche und die Frontmeterlänge nicht geeignet, da die zulässigen baulichen Nutzungsmöglichkeiten der einzelnen Grundstücke innerhalb des von einer Einrichtung erschlossenen Gebietes in aller Regel erheblich differieren.

18.1.3 Nicht geeignet sind Maßstäbe, die an die augenblickliche tatsächliche Nutzung der Grundstücke anknüpfen, zum Beispiel die tatsächliche Geschoss- oder Wohnfläche, der Einheits- oder Gebäudeversicherungswert und die Anzahl der Wohnungen.

18.2.1 Die Bezeichnung „Globalberechnung“ bringt zum Ausdruck, dass in diese Betrachtung alle Grundstücke, die einen Vorteil aus der Anschlussmöglichkeit an die Einrichtung haben oder in der Zukunft haben werden, und alle Investitionen, die für die Einrichtung schon getätigt sind und in Zukunft noch getätigt werden sollen, einzubeziehen sind. Auf diese Weise soll gesichert werden, dass erstens alle im Laufe der Zeit beitragspflichtig werdenden Grundstückseigentümer gleichmäßig zu der Beschaffung des Betriebskapitals beitragen und zweitens – aufs Ganze gesehen – keine Überfinanzierung entsteht. In der Globalberechnung werden also die Summe der Bemessungseinheiten (Flächenseite) der Summe aller Investitionen, verringert um die staatlichen Zuweisungen (Aufwandsseite, maximal zulässiges Betriebskapital), gegenübergestellt. Durch Division des maximal zulässigen Betriebskapitals mit den Einheiten der Flächenseite wird der höchstzulässige Beitragssatz je Bemessungseinheit (zum Beispiel Quadratmeter Nutzungsfläche) ermittelt.

18.2.2 Da die Anlagen der Ver- und Entsorgungseinrichtungen eine lange bis sehr lange Nutzungsdauer aufweisen und sich die Investitionen über große Zeiträume erstrecken können, ordnet das Gesetz an, die Betrachtung der Aufwandseite mit aktuellen Wiederbeschaffungszeitwerten durchzuführen. Damit sollen eine bessere Vergleichbarkeit als durch den Ansatz von Nominalwerten aus unterschiedlichen Epochen erzielt und gleichzeitig die beim Ansatz von Nominalwerten kaum zu beherrschenden Probleme bei den Währungsumstellungen der Vergangenheit gelöst werden. Der Ansatz von Wiederbeschaffungszeitwerten löst auch das Problem des Umgangs mit den Erneuerungsinvestitionen. Diese sind durch den Ansatz der aktuellen Wiederbeschaffungszeitwerte angemessen berücksichtigt.

18.2.3 Die unter Nummer 18.2.2 dargestellte Systematik der Globalberechnung verhindert eine Überfinanzierung lediglich bezogen auf das Ende des Zeitraumes der Globalberechnung. Temporär können durch das Auseinanderklaffen von Investitionen und das Entstehen der Beitragspflicht für die einzelnen Grundstücke Über- oder Unterfinanzierungen entstehen. Um temporäre Überfinanzierungen in einem vertretbaren Rahmen zu halten, ist nunmehr nach § 18 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG eine Kontrollrechnung vorgeschrieben, bei der die voraussichtlich mittelfristig erzielbaren Beitragseinnahmen dem nicht anderweitig gedeckten Finanzbedarf der Investitionen dieses Zeitraumes gegenüberzustellen sind. Angemessen und damit (zunächst) zulässig ist jeweils der niedrigere Satz aus den beiden Berechnungen. Ein zunächst nach der Kontrollrechnung unter dem höchstzulässigen Beitragssatz liegender

angemessener Beitragssatz kann sich später erhöhen und in die Erhebung eines weiteren Beitrages münden. Die Kontrollrechnung ist mit Nominalwerten durchzuführen. Durch diese Kontrollrechnung erübrigt sich die von der Rechtsprechung für den Fall, dass in absehbarer Zeit keine Erneuerungsinvestitionen geplant sind, zur Lösung des Problems der temporären Überfinanzierungen geforderte Ausgrenzung der auf die Altanlagen entfallenden Wiederbeschaffungszeitwerte bei unveränderter Einbeziehung der auf die Altanschießer entfallenden Bemessungseinheiten der Flächenseite.

18.2.4 Soweit sich die Grundlagen für die Globalberechnung auf Entwicklungen in der Zukunft beziehen, müssen zwangsläufig Schätzungen genügen. Schätzungen können aber auch erforderlich sein, wenn die exakten Werte nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu ermitteln sind. Schätzungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

18.2.5 Das Gesetz regelt die Pflicht zur Fortschreibung der Globalberechnung abschließend. Hinzu kommen die Fälle, in denen der von der Globalberechnung erfasste Zeitraum abgelaufen oder die Globalberechnung fehlerhaft ist. Fehlerhafte Globalberechnungen führen nicht (mehr) in allen Fällen zu der Notwendigkeit, die Satzung neu erlassen zu müssen. Vergleiche dazu Nummer 2.2.1.

## **Zu § 19**

### **(Abgrenzung von Teilflächen bei der Beitragsbemessung; weitere Beitragspflichten)**

19.1.1 Die Notwendigkeit der Ausgrenzung von Teilflächen bei der Beitragsbemessung ergibt sich aus der Anwendung des Buchgrundstücksbegriffes. Im Wesentlichen sind von der Regelung Buchgrundstücke betroffen, die sich zum Teil über den bebaubaren Bereich und zum Teil über den (nicht bebaubaren) Außenbereich (§ 35 BauGB) erstrecken. Seltener dürften Fälle sein, in denen im Innenbereich (§§ 30 und 34 BauGB) eine nicht bebaute und auch bauplanungsrechtlich baulich oder gewerblich nicht nutzbare Teilfläche eines Buchgrundstückes keinen Vorteil von der Einrichtung hat. Zu denken ist an Flächen, die bauplanungsrechtlich der gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind oder für die aus bergrechtlichen Gründen oder wegen schädlicher Kontaminationen eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht zugelassen ist. Unter die Regelung fallen auch Flächen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die unter bauordnungsrechtlichen Gesichtspunkten (zum Beispiel wegen fehlender Erschließung oder einer Veränderungssperre) noch nicht bebaubar sind. Anders ist es bei Flächen, die aus tatsächlichen (zum Beispiel Steilhang, Teich) oder rechtlichen Gründen (zum Beispiel Überbauverbote durch Festlegung von Baufenstern, Sichtdreiecke, Waldabstandflächen, Streuobstwiesen im Sinne des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - Sächs-NatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. 148, 151), in der jeweils geltenden Fassung) zwar der Überbauung oder unmittlerbaren gewerblichen Nutzung entzogen, aber bei der Ermittlung der zulässigen baulichen oder gewerblichen Nutzungsmöglichkeit für das Gesamtgrundstück einzubeziehen sind. Kann die zulässige bauliche oder gewerbliche Nutzung trotz der bestehenden Einschränkung auf dem Grundstück verwirklicht werden, besteht kein Anlass für eine Abgrenzung von Teilflächen bei der Beitragsbemessung. Das SächsOVG, Urteil vom 20.08.1998, 2 S 105/98 (SächsVBl. 1998, S. 297 ff.), schließt aus dem Ausnahmecharakter der Bestimmung des § 19 Abs. 1 SächsKAG außerdem, dass nicht jede Einschränkung der baulichen

Nutzungsmöglichkeit eines Grundstückes im Verhältnis zu Grundstücken, die keine entsprechende Einschränkung aufweisen, zu einem Anspruch auf Minderung der Beitragslast führt. Die Auffassung steht in Übereinstimmung mit den vom BVerwG in ständiger Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen der Praktikabilität und Typengerechtigkeit bei der Festlegung von Beitrags- und Gebührenmaßstäben.

19.1.2 Führen Einschränkungen im Sinne von Nummer 19.1.1 zu einem völligen Ausschluss baulicher oder gewerblicher Nutzungsmöglichkeiten für ein Grundstück, entsteht kein Vorteil im Sinne von § 17 Abs. 1 SächsKAG und deshalb auch kein Beitrag. Bei erheblichen Einschränkungen, die nicht unter § 19 Abs. 1 SächsKAG fallen (zum Beispiel ausgedehnte Streuobstwiese im Sinne des § 26 Abs. 1 SächsNatSchG), kann eine zinslose Stundung eines Teiles des Beitrages in Betracht kommen, solange die Beeinträchtigung besteht.

19.1.3 Die bei In-Kraft-Treten des SächsKAG geltenden Vorschriften über die Teilung von Grundstücken sind zwischenzeitlich aufgehoben worden. Teilungsgenehmigungen sind grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Die Vorschrift des § 19 Abs. 1 SächsKAG bedeutet deshalb insoweit nur noch, dass zu prüfen ist, ob die bei maximaler baulicher oder sonstiger Nutzung des der Bemessung des Beitrages unterworfenen Grundstücksteiles an diesen zu stellenden bauordnungsrechtlichen Anforderungen erfüllt werden können, ohne dass von den abgegrenzten beziehungsweise angrenzenden Grundstücken eine Baulast übernommen oder eine Zustimmung im Sinne des § 7 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), in der jeweils geltenden Fassung, erteilt wird oder eine andere rechtliche Sicherung im Sinne des § 2 Abs. 13 SächsBO erfolgt. Auf die Frage, ob die abgegrenzte Fläche als neues Buchgrundstück ein sinnvoll nutzbares Grundstück bildet, kommt es nicht an.

19.1.4 Die Abgrenzung hat nur für die Beitragsbemessung Bedeutung. Beitragsgegenstand und belastetes Grundstück im Sinne von § 24 SächsKAG (öffentliche Last) bleibt stets das ganze Buchgrundstück.

19.1.5 Die ausgegrenzten Flächen sind im Beitragsbescheid durch eine Lageplanskizze zweifelsfrei zu bezeichnen.

19.2 Für die Bemessung der weiteren Beiträge im Sinne von § 19 Abs. 2 SächsKAG ist der zum Zeitpunkt des Entstehens geltende aktuelle Beitragssatz maßgebend.

## **Zu § 20** **(Zusätzliche Beiträge von Großverbrauchern)**

20.1.1 Für die Träger öffentlicher Einrichtungen birgt die Schaffung von Kapazitäten für Großverbraucher gewisse Risiken, da Betriebe stillgelegt oder verlagert werden können oder der Kapazitätsbedarf durch innerbetriebliche Maßnahmen verringert werden kann. Soweit die dadurch frei werdende Kapazität nicht anderweitig genutzt werden kann, können sich Probleme bei der Refinanzierung ergeben. Um diese Risiken bei den Verursachern zu belassen, ermächtigt das Gesetz in solchen Fällen zur Erhebung zusätzlicher Beiträge von Großverbrauchern.

20.1.2 Große Industriebetriebe müssen nicht unbedingt Großverbraucher im Sinne von § 20 SächsKAG sein, da sie regelmäßig auf großen Grundstücken produzieren und deshalb der

Normalbeitrag durchaus in einem angemessenen Verhältnis zu dem durch die Einrichtung vermittelten Vorteil stehen kann. Die besondere Ermächtigung zur Erhebung zusätzlicher Beiträge ist eine Möglichkeit, von der nicht Gebrauch gemacht werden muss, selbst wenn im Übrigen Beiträge erhoben werden. Darauf deutet schon die besondere Regelung außerhalb der Vorschriften über die Bemessung der Beiträge in § 18 SächsKAG hin. Bei Verzicht auf die Erhebung zusätzlicher Beiträge kann allerdings geboten sein, die Benutzungsgebühren für den das Normale übersteigenden Teil der Inanspruchnahme einer Einrichtung gesondert zu kalkulieren. Dabei würden zum Beispiel einerseits die Zinsverbilligung aus der Beitragserhebung, andererseits die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung wegfallen.

20.1.3 Die Grenze der üblichen Benutzung zur Mehrnutzung kann nicht durch Vergleiche zwischen den einzelnen Betrieben gezogen werden. Sie ist vielmehr durch Vergleich mit der bei Wohnnutzung entsprechender Grundstücke üblicherweise entstehenden Inanspruchnahme der Einrichtung zu bestimmen. Durch die Bezeichnung Großverbraucher in der Überschrift kommt zum Ausdruck, dass nicht jede kleine Einleitung unter diese Bestimmung fällt.

20.1.4 Die Notwendigkeit der Festsetzung eines besonderen Gebührensatzes für Großverbrauchsmengen anstelle der Erhebung von zusätzlichen Beiträgen ist gegeben, wenn die Nachteile der übrigen Benutzer oder die Vorteile der Großverbraucher aus einer undifferenzierten Kalkulation der Benutzungsgebühren nicht nur unerheblich sind.

20.1.5 Nachhaltig ist eine Inanspruchnahme, wenn sie geplant ist oder immer wieder vorkommt und nicht

- den Charakter des Einmaligen und Außerordentlichen hat,
- unrechtmäßig ist oder bereits abgesehen werden kann, dass sie unrechtmäßig wird, oder
- aus anderen Gründen nur noch von kurzer Dauer ist.

Saisonale Spitzeninanspruchnahmen erfüllen die Voraussetzungen zur Erhebung eines zusätzlichen Beitrags, wenn die übrigen Voraussetzungen gegeben sind.

20.1.6 In der Satzung kann auch die Möglichkeit der Übertragung von Großverbrauchskontingenten, für die ein zusätzlicher Beitrag entrichtet worden ist, auf andere Grundstücke und des Rückkaufs durch den Träger der Einrichtung vorgesehen werden.

20.1.7 Da wegen der Vielgestaltigkeit der Fälle nicht alle Details in der Satzung geregelt werden können, ermächtigt das Gesetz zur vertraglichen Regelung der Einzelheiten. Vereinbarungen sind zulässig, soweit das Gesetz oder die Satzung keine Regelungen enthält oder lediglich Einvernehmen über die Sachverhalte oder die Rechtslage dokumentiert werden soll. Inhaltlich dürfen Vereinbarungen den Zielen des Gesetzes und den verfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht zuwiderlaufen.

## **Zu § 21 (Beitragsschuldner)**

21.2.1 Sind für ein Grundstück mehrere Beitragsschuldner beitragspflichtig, so sind sie (ausgenommen bei Wohnungs- und Teileigentum nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 36 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 841) geändert worden ist,

Gesamtschuldner. Es handelt sich dabei um kein Haftungsverhältnis im Sinne von § 191 AO, sondern um eine gemeinsame Abgabenschuld, für deren Festsetzung nach § 155 AO zusammengefasste Abgabenbescheide ergehen können. Der gesamte Beitrag kann aber auch von einem oder mehreren Beteiligten gefordert werden. Die übrigen Miteigentümer müssen im Beitragsbescheid weder genannt sein, noch muss ihnen der Beitragsbescheid bekannt gegeben werden. Es empfiehlt sich aber, die Miteigentümer im Bescheid aufzuführen; im Bescheid muss dann aber zum Ausdruck kommen, ob einer, mehrere oder alle und welche/r der Miteigentümer als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden soll/en. Der Ausgleich zwischen den Miteigentümern fällt ausschließlich in deren Sphäre.

21.2.2 Für Grundstücke, die im Grundbuch noch als Volkseigentum eingetragen sind, ist in § 37 Abs. 7 bestimmt, dass Beitragsschuldner der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2081) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist. Dieser kann seine Verwendungen gegebenenfalls später gegenüber dem Eigentümer des Grundstückes geltend machen, wenn die Eigentumsfrage geklärt ist.

21.2.3 Die Fälle, in denen – außer dem Erbbauberechtigten – sonst dinglich zur baulichen Nutzung eines Grundstückes Berechtigte anstelle des Grundstückseigentümers Beitragsschuldner sind, beurteilen sich nach Artikel 233 §§ 2b und 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 598, 599) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Unter die dinglichen baulichen Nutzungsrechte im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG fällt auch das gegebenenfalls neben dem Eigentum am Grundstück bestehende selbständige Eigentum an Gebäuden. In den übrigen von Artikel 233 §§ 2b und 4 EGBGB nicht erfassten Fällen – also insbesondere bei nur schuldrechtlichen Verhältnissen – ist stets der Buchgrundstückseigentümer Beitragsschuldner. Wegen der Gefahr der Festsetzungsverjährung kann bei ungeklärten Rechtsverhältnissen mit der Geltendmachung des Beitragsanspruchs gegenüber dem Grundstückseigentümer nicht zugewartet werden. Mit dem Eintreten der Festsetzungsverjährung ist auch die Befriedigung aus der öffentlichen Last (§ 24 SächsKAG) nicht mehr möglich. Wenn dem Grundstückseigentümer nach der wirtschaftlichen Interessenlage die Zahlung des Beitrags nicht zugemutet werden kann, kann durch Stundung Abhilfe geschaffen werden, bis dem Grundstückseigentümer eine Möglichkeit zur Refinanzierung seines Aufwandes gegenüber dem Nutzungsberechtigten eröffnet ist. Zu ungeklärten Rechtsverhältnissen vergleiche im Übrigen auch Nummer 22.1.2.

## **Zu § 22**

### **(Entstehung der Beitragsschuld, Verrentung)**

22.1.1 Grundsätzlich ist zwischen Einrichtungen zu unterscheiden, für die Anschluss- und Benutzungszwang angeordnet ist, und Einrichtungen, die aufgrund freien Entschlusses der Benutzer in Anspruch genommen werden. Für erstere genügt die bloße Anschlussmöglichkeit an eine betriebsfertige Einrichtung als Voraussetzung für das Entstehen des Beitrages. Für letztere ist die Erklärung erforderlich, die Einrichtung benutzen zu wollen. Vorausset-

zung für die Beitragsentstehung ist jedoch in allen Fällen, dass wirksames Satzungsrecht besteht.

22.1.2 Solange für ein Grundstück der Eigentümer nicht festgestellt werden kann, fehlt es an einer wesentlichen Voraussetzung für die Entstehung der Beitragsschuld. Die Festsetzungsfrist beginnt in solchen Fällen mit Ablauf des Jahres, in dem die Eigentumsverhältnisse grundbuchrechtlich geklärt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn gemäß § 11b des Vermögensgesetzes (VermG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 4026), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2471, 2473) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ein Vertreter für den Grundstückseigentümer bestellt oder lediglich der Aufenthaltsort des Eigentümers nicht ausfindig zu machen ist. Im letzten Fall ist, soweit die Bestellung eines Vertreters gemäß § 11b VermG bis zum Ablauf der Festsetzungsverjährungsfrist nicht erreicht werden kann, der Beitragsbescheid öffentlich zuzustellen, um das Eintreten der Festsetzungsverjährung zu verhindern und die Grundlage für die Vollstreckung aus der öffentlichen Last in das Grundstück zu schaffen.

22.1.3 Auch für bereits angeschlossene Grundstücke werden Beiträge erhoben. Nur durch die gleichmäßige Beitragsbelastung aller Benutzer lässt sich eine dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebot (Artikel 3 des Grundgesetzes - GG) gegebenenfalls entspringende Differenzierungspflicht zwischen unterschiedlichen Benutzertypen (Nichtbeitragszahlern und Beitragszahlern) bei der Gebührenbemessung vermeiden. Deshalb schreibt das SächsKAG die Erhebung von Beiträgen für bereits angeschlossene Grundstücke für den Fall vor, dass ein Einrichtungsträger von der Möglichkeit, Beiträge zu erheben, überhaupt Gebrauch macht. Zur „Altanschießerproblematik“ vergleiche auch SächsOVG, Beschluss vom 24. Oktober 1996, 2 S 175/96 (SächsVBl. 1997, S. 34).

22.2 § 22 Abs. 2 SächsKAG regelt die Fälle, in denen der Beitragsberechtigte zugleich der Beitragspflichtige wäre. Vergleiche hierzu auch Nummer 16. Klargestellt wird im Blick auf die diesbezügliche Rechtsprechung des BVerwG zum Erschließungsbeitragsrecht, dass in den Fällen, die ihre Rechtsgrundlage im SächsKAG haben, kein Beitrag entsteht, wenn das Grundstück später in andere Hände gelangt.

22.3 In Absatz 3 wird die Möglichkeit eröffnet, durch Satzungsregelung die Beitragsschuld in mehreren Raten entstehen zu lassen. Es handelt sich dabei um keine Fälligkeitsregelung. Die einzelne Rate bildet jeweils ein besonderes Beitragsschuldverhältnis. Beitragsschuldner für die einzelne Rate ist der jeweils gemäß § 21 SächsKAG zu bestimmende aktuelle Eigentümer beziehungsweise dinglich Berechtigte. Voraussetzung für die Erhebung des Beitrags in Raten ist stets, dass die Einrichtung hergestellt und in Betrieb ist. Die Regelung ist in das Gesetz aufgenommen worden, um bei der Beitragsbelastung auf die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen Rücksicht nehmen zu können (§ 73 Abs. 3 SächsGemO).

22.4.1 Die Verrentung der Beitragsschuld erweitert den Beleihungsspielraum eines Grundstückes, da dieser durch die öffentliche Last (§ 24) gemindert ist. Durch die Anwendung der Vorschrift des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 1 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250, 1251) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gelten im Fall der Verrentung nämlich nicht mehr die

Fassung, gelten im Fall der Verrentung nämlich nicht mehr die volle Beitragsschuld als vorgehende Last, sondern nur die jeweils fälligen Rententeilbeträge und eventuell Rückstände aus den letzten zwei Jahren. Vergleiche hierzu auch das Mitgliederrundschreiben des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (MRS) Nr. 64/02 („SSG-Mitteilungen“ 2/2002, S. 31).

22.4.2 Die wirtschaftliche Leistungskraft ist grundsätzlich nach den für die Stundung geltenden Regeln zu beurteilen. Die einzelne Kommune kann dazu Richtlinien erlassen. Diese können zum Beispiel auf die bei der Wohngeldbezugsberechtigung geltenden Obergrenzen des monatlichen Familieneinkommens abstellen. In Fällen, bei denen die Erweiterung der Beleihungsgrenze für ein Grundstück von Bedeutung ist, kann großzügig verfahren werden.

22.4.3 Die einzelnen Jahresleistungen der Rente brauchen nicht gleich hoch zu sein.

22.4.4 Die Ansprüche sind zu verzinsen. In besonders gelagerten Härtefällen kann in entsprechender Anwendung von § 234 Abs. 2 AO auf Zinsen ganz oder teilweise verzichtet werden. Auch dazu können örtliche Richtlinien erlassen werden. Diese können zum Beispiel so gestaltet werden, dass Zinsen nur insoweit zu zahlen sind, als das nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe - vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3070), in der jeweils geltenden Fassung, anzurechnende monatliche Familieneinkommen die Richtsätze nach dem SGB XII übersteigt.

22.4.5 In den Verrentungsbescheid können Widerrufsvorbehalte aufgenommen werden, zum Beispiel für die Fälle der Veräußerung des Grundstückes oder des Eintritts der Erbfolge.

### **Zu § 23 (Vorauszahlungen)**

23.1.1 Ob, in welchen Fällen und in welchem Umfang ein Einrichtungsträger von der Möglichkeit, Vorauszahlungen zu erheben, Gebrauch machen will, hat er in der Satzung zu regeln. Diese Regelung ist dann auch für ihn bindend.

23.1.2 Vorauszahlungen auf den Beitrag können auch in den Fällen erhoben werden, in denen Grundstücke bereits an eine öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, der Beitrag aber noch nicht entstehen kann, weil die Einrichtung noch nicht in allen Teilen hergestellt ist (zum Beispiel fehlende Kläranlage bei der Abwasserbeseitigung).

23.1.3 Bei leitungsgebundenen Einrichtungen ist für die Erhebung einer Vorauszahlung nicht erforderlich, dass vor dem einzelnen Grundstück schon mit der Leitungsverlegung begonnen worden ist. Aus § 23 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG ergibt sich als Voraussetzung, dass die Einrichtung, bezogen auf das einzelne Grundstück, spätestens sechs Jahre nach Erhebung der Vorauszahlung betriebsbereit ist.

23.1.4 Die angemessene Höhe von Vorauszahlungen richtet sich nach dem Kapitalbedarf der Einrichtung und dem Verhältnis des Beitragsfinanzierungsanteils an den Investitionen. Eine hohe Vorauszahlungsquote kann bedingen, dass mehrere Vorauszahlungsraten erhoben werden. Darüber sind gegebenenfalls in der Satzung Bestimmungen zu treffen.

## **Zu § 24** **(Öffentliche Last)**

24.1.1 Durch die Bestimmung wird das Grundstück als Grundpfand im Sinne eines dinglichen Verwertungsrechts in Haftung genommen. Neben Vorteilen des Beitragsgläubigers gegenüber den übrigen Gläubigern im Insolvenzverfahren bewirkt diese Tatsache im Allgemeinen, dass der Beitragspflichtige seiner Zahlungspflicht nachkommt, um die Zwangsversteigerung abzuwenden.

24.1.2 Beim Wechsel des Eigentums hat auch der neue Eigentümer wegen eines rückständigen Beitragsanspruchs des Einrichtungsträgers gegen einen früheren Eigentümer die Zwangsvollstreckung in das Grundstück zu dulden. Die Position des Beitragsberechtigten wird dadurch verbessert, da auch der neue Eigentümer in der Regel die Beitragsschuld des Voreigentümers begleichen wird, um den drohenden Verlust des Grundstückes abzuwenden. Der Ausgleich zwischen Beitragsschuldner und Duldungspflichtigem fällt in deren Privatsphäre.

24.1.3 Voraussetzung für die Befriedigung durch den Zugriff auf das Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung oder der abgesonderten Befriedigung im Insolvenzverfahren ist stets das Bestehen der Beitragsschuld. Ist diese verjährt, weil Zahlungsverjährung eingetreten oder versäumt worden ist, vor Ablauf der Festsetzungsfrist einen Beitragsbescheid zu erlassen, so besteht auch keine öffentliche Last im Sinne dieser Vorschrift. § 216 Abs. 1 BGB findet im Abgabenrecht keine Anwendung, da hier die Verjährung den Anspruch zum Erlöschen bringt.

24.1.4 Die Durchsetzung des dinglichen Verwertungsrechts gegenüber einem Grundstückseigentümer, der nicht zugleich auch Beitragsschuldner ist, setzt einen wirksamen Duldungsbescheid (§ 191 Abs. 1 AO) gegen diesen voraus.

24.1.5 Die öffentliche Last verschafft dem Anspruch in der Zwangsversteigerung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG ein Vorrecht auf Befriedigung in der dritten Rangklasse, soweit der Beitrag in den letzten vier Jahren fällig geworden ist. Für weiter zurückliegende Fälligkeitstermine gilt gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 7 ZVG die siebente Rangklasse. Im Insolvenzverfahren berechtigt die gesicherte Beitragsforderung zur abgesonderten Befriedigung ebenfalls nach der Rangordnung in der Zwangsversteigerung; eine Befriedigung aus der Insolvenzmasse erfolgt nur, soweit ein Ausfall bei der abgesonderten Befriedigung entstanden ist.

24.1.6 Wird die Zwangsversteigerung nicht vom Beitragsgläubiger betrieben, besteht der Anspruch auf vorrangige Befriedigung nur, wenn die Forderung rechtzeitig, das heißt bis zur Aufforderung von Geboten im Zwangsversteigerungstermin, angemeldet worden ist, da die öffentliche Last nicht aus dem Grundbuch ersichtlich ist.

24.1.7 Hinsichtlich verrenteter Beiträge wird ergänzend auf Nummer 22.4.1 hingewiesen.

## **Zu § 25** **(Ablösung, Erschließung durch Dritte)**

25.1.1 Falls von der Ermächtigung zur Ablösung Gebrauch gemacht wird, sind Ablösebestimmungen in der Satzung (§ 2 Abs. 1 SächsKAG) zu treffen. In der Regel werden die satzungsgemäßen aktuellen Sätze für maßgebend zu erklären sein. In den Ablösebestimmungen kann auch geregelt werden, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen und mit welchem Zinssatz eine Abzinsung bei der Ermittlung des Ablösebetrags vorzunehmen ist.

25.1.2 Die Ablösung geschieht durch Vertrag. Es gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Wirksamkeit der Ablösung sollte im Sinne einer aufschiebenden Bedingung ausdrücklich von der Erfüllung des Vertrages abhängig gemacht werden.

25.1.3 Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht. Wenn jedoch Ablösebestimmungen getroffen worden sind, ist die Entscheidung über die Ablehnung eines Ablöseantrags auf fehlerfreie Ausübung des Ermessens gerichtlich nachprüfbar.

25.2.1 § 25 Abs. 2 SächsKAG findet nicht nur für den Geltungsbereich des § 124 BauGB Anwendung, sondern auch in vergleichbaren Fällen (Durchführungsvertrag zu einem Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 BauGB sowie dessen Vorgängernormen).

25.2.2 Die Beitragsschuld ist nach § 163 AO von vornherein mit dem Nettobetrag festzusetzen; der Beitragspflichtige ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3a SächsKAG in Verbindung mit §§ 88 bis 93 AO zur Mitwirkung verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht des Erschließungsträgers ergibt sich aus dem Erschließungsvertrag. Wird die Anrechnung von Erschließungsleistungen erst nach Eintritt der Bestandskraft des Beitragsbescheides geltend gemacht, richtet sich der Anspruch auf Änderung des bestandskräftigen Beitragsbescheides nach § 173 AO.

25.2.3 Soweit der anrechenbare Aufwand für die von einem Erschließungsträger erbrachten Leistungen die Beitragslast der erschlossenen Grundstücke übersteigt, ordnet § 25 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG entsprechend der Regelung in § 13 Abs. 2 SächsKAG die Berücksichtigung dieser Beiträge als Kapitalzuschüsse in der Gebührenkalkulation an. Gleiches gilt selbstverständlich für den dem Beitrag entsprechenden Teil des Aufwandes. Individuelle, auf das einzelne Grundstück bezogene Ausgleichsansprüche bei der Bestimmung der Gebührensätze sind damit grundsätzlich ausgeschlossen.

## **V Zu Abschnitt 5 (Beiträge für Verkehrsanlagen)**

### **Zu § 26**

#### **(Erhebungsermächtigung für Beiträge zu Verkehrsanlagen, beitragsfähige Maßnahmen)**

26.1.1 Die Pflicht zur Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen ergibt sich aus dem in § 73 Abs. 2 SächsGemO bestimmten Vorrang der Erhebung spezieller Entgelte vor Steuern. Bis Ende des Jahres 1999 waren den Gemeinden beim Zusammentreffen von Beiträgen nach Abschnitt 4 des SächsKAG (Wasserversorgungs- und Abwasserbeiträge) mit Beiträgen für Verkehrsanlagen durch Rundschreiben des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 14. Juni 1995, 30. Dezember 1997 und 20. Januar 2000 Übergangserleichterungen eingeräumt worden. Seit dem 1. Januar 2000 ist davon auszugehen, dass alle Gemeinden eine Straßenbaubeitragssatzung zu erlassen haben und das den Gemeinden nach § 73 Abs. 2

und 3 SächsGemO eingeräumte Ermessen bei einer Erhöhung der Anteile des öffentlichen Interesses zu Lasten des Haushalts höchstens zu einer Entlastung der Beitragspflichtigen um ein Drittel der zulässigen Beiträge führen darf, da der Grundsatz des Vorrangs der speziellen Entgelterhebung vor der Erhebung von Steuern nicht ausgehöhlt werden darf, vergleiche auch Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgaben - VwV Kommunale Haushaltswirtschaft vom 27. Mai 2004 (SächsABl. S. 543).

26.1.2 Die Vorschriften der §§ 26 bis 31 SächsKAG gelten für in der Baulast der Gemeinde stehende Verkehrsanlagen im Sinne von § 26 Abs. 1 SächsKAG. Damit sind – ebenso wie im Erschließungsbeitragsrecht – die Anlagen in ihrer gesamten Ausdehnung gemeint (Anlagenbegriff). Die §§ 26 bis 31 SächsKAG sind nicht anwendbar, soweit das BauGB anzuwenden ist. Das BauGB bestimmt, dass

- für die erstmalige Herstellung von bestimmten Erschließungsanlagen (§ 127 Abs. 2 BauGB) Erschließungsbeiträge zu erheben sind und
- der Wertzuwachs durch Erschließungsmaßnahmen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nicht durch Erschließungsbeiträge, sondern durch Ausgleichsbeträge (§ 154 BauGB) abzuschöpfen ist.

Diese beiden Bereiche bleiben also einer Beitragsabschöpfung nach Landesrecht verschlossen.

26.1.3 Eine Sonderstellung nehmen die öffentlichen Feld- und Waldwege (Wirtschaftswegen) ein. Sie sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 4a SächsStrG öffentliche Straßen, unterliegen aber nicht den erschließungsrechtlichen Bestimmungen des BauGB. Das hat zur Folge, dass Beiträge nach Abschnitt 5 des SächsKAG auch für die erstmalige Herstellung von öffentlichen Wirtschaftswegen erhoben werden können, wenn diese nicht im Rahmen eines Flurbereinigerungsverfahrens hergestellt worden sind.

26.1.4 Die bisher vertretene Auffassung, dass für Gemeindeverbindungsstraßen, die für die angrenzenden Grundstücke eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit nach § 26 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG eröffnen, keine Beiträge erhoben werden können, ist durch obergerichtliche Urteile zu vergleichbarer Rechtslage in anderen Ländern nicht bestätigt worden, weshalb eine gesetzliche Klarstellung erforderlich war. Die Erhebung ist nunmehr in das Ermessen der einzelnen Gemeinde gestellt. Das Ermessen kann nur einheitlich und durch Satzungsbeschluss ausgeübt werden. Das öffentliche Interesse dürfte in der Regel mit mindestens 75 vom Hundert anzusetzen sein.

26.1.5 Für selbständige Parkplätze oder Grünanlagen sowie für Kinderspielplätze können keine Beiträge nach Abschnitt 5 des SächsKAG erhoben werden.

26.1.6 Landkreisen und anderen Straßenbaulasträgern verleiht das SächsKAG keine Berechtigung zur Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen. Für den Ersatz des Mehraufwandes bei besonderen, über die allgemeine Straßenbaulast hinausgehenden und durch ei-

nen Einzelnen veranlasste Anforderungen an eine Verkehrsanlage gilt §16 SächsStrG für alle Straßenbaulastträger.

26.1.7 Die Beitragsfähigkeit von Aufwendungen für Immissionsschutzanlagen beschränkt sich auf die Kosten für deren Ausbau. Sie setzt voraus, dass diese Anlagen (ursprünglich) von der Gemeinde in Erfüllung einer ihr obliegenden Erschließungsaufgabe (erstmalig) hergestellt worden sind. Das trifft bei Lärmschutzanlagen etwa zu, wenn Wohngebiete an Lärm verursachende Straßen, Bahnlinien, Industriegebiete und so weiter heranrücken und deshalb Lärmschutz erforderlich wird. Da bei Lärmschutzanlagen der Kreis der bevorteilten Grundstücke infolge der verlangten Mindestschallpegelminderung mit den durch die Fahrbahn oder den Gehweg bevorteilten Grundstücken nicht von vornherein identisch ist, sind die Aufwendungen für den Ausbau von Lärmschutzmaßnahmen stets gesondert abzurechnen.

26.1.8 Beiträge sind von den Grundstücken (beziehungsweise deren Eigentümern) zu erheben, denen durch die ausgebaute Verkehrsanlage „Vorteile“ zuwachsen. Das Merkmal „Vorteil“ wird außer in § 26 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG auch in § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SächsKAG verwendet. Sein Inhalt ist an den drei Stellen identisch; er wird bestimmt durch die Funktion, die der Gesetzgeber diesem Merkmal an den drei Stellen zugewiesen hat: Dieses Merkmal dient der Ermittlung – erstens – des sogenannten umlagefähigen Aufwandes, das heißt der Reduzierung des beitragsfähigen Aufwandes um den der Allgemeinheit zuzurechnenden (Gemeinde-)Anteil (vergleiche § 26 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG). Das Merkmal „Vorteil“ dient – zweitens – der Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücke, das heißt der Trennung der Grundstücke, die einen Anteil am umlagefähigen Aufwand zu tragen haben, von denen, auf die dies nicht zutrifft (vergleiche § 26 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG). Es dient - drittens - der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes auf die der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücke (§ 28 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG).

26.1.9 Der eine Beitragserhebung rechtfertigende Vorteil ist nicht identisch mit dem, was sich im Einzelfall konkret als nützlich und messbar wertsteigernd erweist. Maßgeblich abzustellen ist nicht auf eine sich im Einzelfall ergebende Nützlichkeit und errechenbare Wertsteigerung, sondern darauf, dass die Gemeinde eine Verkehrsanlage ausbaut, die infolge der räumlich engen Beziehung zu bestimmten Grundstücken diesen eine gleichsam qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit eröffnet und dadurch deren Eigentümer aus dem Kreis der Allgemeinheit heraushebt, ihnen also im Verhältnis zu den anderen einen (Sonder-)Vorteil vermittelt.

26.1.10 Im Straßenbaubeitragsrecht wird der (besondere) Vorteil durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage geboten, so dass die Bemessung der Vorteile anknüpfen muss an den Wert, den die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten Anlage für die einzelnen Grundstücke hat. Dieser Wert bestimmt sich ausschließlich nach dem Umfang der wahrscheinlichen (erfahrungsgemäß zu erwartenden) Inanspruchnahme (Nutzung) der ausgebauten Anlage. Je mehr diese von einem bestimmten Grundstück aus erfahrungsgemäß in Anspruch genommen wird, desto wertvoller ist für dieses Grundstück die von der Gemeinde durch ihre Leistung gebotene Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten Anlage und desto größer ist deshalb der diesem Grundstück vermittelte Vorteil.

26.1.11 Unter Anschaffung einer Verkehrsanlage ist die Übernahme einer vorhandenen, bisher nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder aufgelassenen Verkehrsanlage von einem (meist privaten) Dritten zu verstehen. Nicht unter den Begriff Anschaffung fällt der Wechsel der Straßenbaulast.

26.2.1 Unter Erweiterung einer Verkehrsanlage ist die räumliche Ausdehnung einer Verkehrsanlage oder Teilanlage auf bisher nicht zur Verkehrsanlage oder Teilanlage gehörende Flächen zu verstehen.

26.2.2 Unter Verbesserung ist eine Ausbaumaßnahme zu verstehen, durch die der Zustand der Verkehrsanlage gegenüber ihrem ursprünglichen Zustand zum Zeitpunkt der erstmaligen Herstellung in irgendeiner Hinsicht (zum Beispiel räumliche Ausdehnung, funktionelle Aufteilung der Gesamtfläche, Art der Befestigung) derart verändert wird, dass die Verkehrssicherheit oder Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlage oder einer Teilanlage erhöht wird. Die Verbesserung muss sich stets auf die Benutzungsmöglichkeit der Verkehrsanlage beziehen. Eine Verbesserung des Wohnumfelds ist nicht ausschlaggebend. Sie kann jedoch (zusätzlich) gegeben sein. Bei der Beurteilung, ob eine Verbesserung gegeben ist, sind stets die einzelnen Teilanlagen für sich zu betrachten. Werden zum Beispiel in eine Fahrbahn Schikanen eingebaut, bedeutet dies für eine Fahrbahn keine Verbesserung im beitragsrechtlichen Sinn. Wird jedoch der Gehweg zu Lasten der Fahrbahn verbreitert, ist die Verbreiterung des Gehwegs eine Verbesserung. Eine Kompensation von (verkehrstechnisch verstandener) Verbesserung und Verschlechterung findet grundsätzlich nur innerhalb derselben Teilanlage, nicht aber zwischen unterschiedlichen Teilanlagen statt.

26.2.3 Unter Erneuerung ist die Ersetzung einer abgenutzten Verkehrsanlage durch eine gleichsam „neue“ Anlage von gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktioneller Aufteilung der Fläche und gleichwertiger Befestigungsart zu verstehen, also eine Maßnahme, durch die eine nicht mehr (voll) funktionsfähige und deshalb erneuerungsbedürftige Verkehrsanlage in einen im Wesentlichen der ursprünglichen Anlage vergleichbaren Zustand versetzt wird. Wesentliche Voraussetzung für die Beitragsfähigkeit einer Erneuerungsmaßnahme, die sich im Übrigen nicht auf die gesamte Verkehrsanlage erstrecken muss, ist, dass sie nach einer durch die bestimmungsgemäße Benutzung der Anlage verursachten Abnutzung erfolgt ist. Für die Beantwortung der Frage, ob eine Verkehrsanlage (beziehungsweise zum Beispiel nur die Fahrbahn) in diesem Sinne abgenutzt und deshalb erneuerungsbedürftig ist, steht der Gemeinde ein an der üblichen Nutzungsdauer von derartigen (Teil-)Anlagen zu orientierender Beurteilungsspielraum zu. Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) in Köln hat in ihrem Bericht 1/1999 Abschreibungssätze in der Kommunalverwaltung veröffentlicht. Darin sind auch Verkehrsanlagen genannt. Wird eine Erneuerung durch Naturereignisse, Baumängel oder unterlassene Instandsetzungsmaßnahmen vor Ablauf der gewöhnlichen Nutzungsdauer erforderlich, kann der Aufwand nicht über Beiträge auf die Anlieger abgewälzt werden.

## **Zu § 27 (Beitragsfähiger Aufwand)**

27.1.1 Das Bauprogramm für Maßnahmen nach Abschnitt 5 des SächsKAG muss nicht in der Satzung festgelegt werden. Es genügt ein einfacher Beschluss des zuständigen Organs, zum Beispiel ein Ausschreibungs- und Vergabebeschluss.

27.1.2 Die beitragsfähigen Aufwendungen nach dem SächsKAG unterscheiden sich im Wesentlichen nicht von denen nach den erschließungsbeitragsrechtlichen Bestimmungen des § 128 BauGB. Der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen ist im SächsKAG nicht wie in § 128 Abs. 3 Nr. 1 BauGB förmlich ausgeschlossen. Da diese teureren Bauwerke in der Regel zu Beiträgen führen, die die Grundstückseigentümer über das vertretbare Maß hinaus belasten würden, steht es im Ermessen des Satzungsgebers, in Analogie zu § 128 Abs. 3 Nr. 1 BauGB den dafür entstehenden Aufwand generell als nicht beitragsfähig auszuschließen. Ausdrücklich als beitragsfähig werden in § 27 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG uneingeschränkt Werk- und Dienstleistungen genannt, die vom Personal des Beitragsberechtigten erbracht worden sind. Darunter fällt zum Beispiel auch die Bauleitung bei Investitionsmaßnahmen. Der Bedienstete muss nicht besonders und nur vorübergehend für diese Aufgabe eingestellt worden sein. Nicht beitragsfähig sind dagegen die Personal- und Sachkosten (allgemeiner Verwaltungsaufwand), die zum Beispiel für Willensbildung der zuständigen Organe, Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung der Baumaßnahmen entstehen.

27.1.3 Anders als beim Erschließungsbeitrag nach §§ 127 ff. BauGB fallen auch Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (mit ihrer Normalbreite) unter das Beitragserhebungsrecht, soweit die Gemeinde Straßenbaulastträger ist; für die erstmalige Herstellung kann jedoch kein Beitrag aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen erhoben werden, da die Ortsdurchfahrten, soweit sie zum Anbau bestimmt sind, Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB sind. Durch Satzung kann jedoch auch für den Ausbau dieser Straßen Rechtsgleichheit mit den erschließungsbeitragsrechtlichen Bestimmungen (§ 128 Abs. 3 Nr. 2 BauGB) hergestellt, das heißt, es können auch die Normalbreiten von der Beitragspflicht ausgenommen werden. Bei Gemeindeverbindungsstraßen gibt es keine Ortsdurchfahrten, da diese an der Bebauungsgrenze enden beziehungsweise beginnen.

27.1.4 Durch Satzung können für die einzelnen Typen von Verkehrsanlagen Regelbreiten für Fahrbahnen, Gehwege und dergleichen mit der Folge festgelegt werden, dass der Aufwand für Überbreiten nicht in die Beitragsbemessung einzubeziehen ist.

27.2.1 Das Gesetz sieht als Regelfall die Abrechnung nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand vor. Die Festsetzung von Einheitssätzen setzt voraus, dass auf eine repräsentative Anzahl von abgeschlossenen Straßenbaumaßnahmen abgestellt werden kann. Die Ermittlung des Aufwandes nach Einheitssätzen kommt deshalb, abgesehen vom Anteil am Aufwand der öffentlichen Abwasserbeseitigung (Nummer 27.2.2), nur für größere Städte in Betracht.

27.2.2 Soweit die Straßenentwässerung durch Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde geschieht, wird der Anteil des Aufwandes, der auf den Ausbau der Straßenentwässerung entfällt, nach den vom BVerwG zu § 128 Abs. 1 Nr. 2 BauGB entwickelten Grundsätzen ermittelt. Anrechenbar ist nur der Aufwand für die Ableitung, nicht aber für die Reinigung des Niederschlagswassers. Für die Ermittlung des Aufwandes der Straßenentwässerung können gemäß § 27 Abs. 2 SächsKAG auch Einheitssätze festgesetzt werden. Die Einheitssätze sind nach den Grundsätzen der Sätze 1 und 2 auf der Basis des Aufwandes repräsentativer Verkehrsanlagen zu ermitteln.

27.3 Ob von der Möglichkeit der einheitlichen Abrechnung mehrerer Verkehrsanlagen (Erschließungseinheit) oder der Aufteilung einer Verkehrsanlage zur abschnittswisen Abrechnung Gebrauch gemacht werden soll, ist entweder in der Satzung zu regeln oder im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderates zu entscheiden. Der Beschluss des Gemeinderates ist wie eine Satzung öffentlich bekannt zu machen. Gleiches gilt für den Fall der Kostenspaltung im Sinne von § 30 Abs. 2 SächsKAG. Ist die Möglichkeit der Abrechnung nach Erschließungseinheiten, Abschnitten oder der Kostenspaltung generell in der Satzung eröffnet, so ist die jeweilige Entscheidung im Einzelfall kein Akt der Ortsgesetzgebung, sondern ein Ermessensakt des nach der Hauptsatzung zuständigen Organs (in der Regel des Gemeinderates).

## **Zu § 28**

### **(Grundsätze der Beitragsbemessung, öffentliches Interesse)**

28.1.1 Das Sächsische Kommunalabgabengesetz differenziert im Gegensatz zum Baugesetzbuch nicht zwischen erschlossenen und beitragspflichtigen Grundstücken. Es kennt nur die beitragspflichtigen Grundstücke. Beitragspflichtig sind die Grundstücke, denen im Zeitpunkt der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme durch die ausgebaute Verkehrsanlage ein Vorteil zuwächst (vergleiche Nummer 26.1.8). Auf Grundstücke, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme durch die Verkehrsanlage keinen Vorteil vermittelt bekommen, entfällt kein Anteil des beitragsfähigen Aufwandes. Dementsprechend entsteht auch für solche Grundstücke später selbst dann keine Beitragspflicht, wenn sich die Voraussetzungen geändert haben und nunmehr durch die Verkehrsanlage ein Vorteil für das Grundstück gegeben ist. Grundstücke der Gemeinde werden in die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes einbezogen (§ 30 Abs. 3 SächsKAG in Verbindung mit § 22 Abs. 2 SächsKAG).

28.1.2 Die Beiträge sind nach den unterschiedlichen Vorteilen zu staffeln. Grundstücke, denen durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten Verkehrsanlage höhere Vorteile zuwachsen, sollen mit höheren Beiträgen belastet werden als Grundstücke, denen nur geringere Vorteile zuwachsen. Die Bewertung der Inanspruchnahmefähigkeit hat über das Ausmaß der wahrscheinlichen Inanspruchnahme zu erfolgen (vergleiche Nummer 26.1.10). Dieses ist – bezogen auf ein einzelnes Grundstück – abhängig von dessen bau-rechtlicher Ausnutzbarkeit; daran hat deshalb die satzungsmäßige Verteilungsregelung anzuknüpfen (§ 29 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG).

28.2.1 Mit Blick auf den in § 28 Abs. 1 SächsKAG geforderten Abzug eines öffentlichen Interessenanteils (so genannter Gemeindeanteil) für die (wirtschaftlichen) Vorteile der Allgemeinheit werden in Absatz 2 Satz 1 für die einzelnen, hauptsächlich zu unterscheidenden Typen der Verkehrsanlagen Mindestsätze festgelegt. Die einzelne Gemeinde kann innerhalb der in § 28 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG gebildeten Typen weitergehende Differenzierungen vornehmen und den Gemeindeanteil in den durch § 73 Abs. 2 und 3 SächsGemO gezogenen Grenzen (vergleiche Nummer 26.1.1) höher ansetzen. Das durch das Gesetz vorgegebene Verhältnis zwischen den einzelnen Typen muss jedoch erhalten bleiben.

28.2.2 Die einzelnen untergeordneten Teile einer Verkehrsanlage (Gehwege, Radwege, un-selbständige Parkierungsflächen, unselbständige Grünflächen, Beleuchtung und Entwässerung) teilen hinsichtlich des Anteils des öffentlichen Interesses gemäß der ausdrücklichen gesetzlichen Festlegung in § 28 Abs. 2 SächsKAG (anders als in anderen Ländern üblich)

das Schicksal der Fahrbahn oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, der an ihre Stelle tretenden Verkehrsanlage.

28.2.3 Eine Anwendung des § 135 Abs. 5 BauGB kann zum Beispiel in Fällen in Betracht kommen, in denen ein früher vorhandener, privater Wirtschaftsweg der großflächigen Bewirtschaftungsweise in der DDR entschädigungslos zum Opfer gefallen und nun als öffentlicher Wirtschaftsweg wieder hergestellt worden ist, soweit die Beiträge frühere Eigentümer des Wirtschaftsweges treffen.

### **Zu § 29** **(Maßstäbe für die Beitragsbemessung)**

29.1.1 Für die Bemessung der Beiträge können die für die Bemessung des Erschließungsbeitrags nach Baugesetzbuch gebräuchlichen Maßstäbe angewandt werden.

29.1.2 Für Wirtschaftswege eignen sich die im Erschließungsbeitragsrecht gebräuchlichen Maßstäbe in der Regel nicht, da die bauliche oder sonstige Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Grundstücke überhaupt nicht gegeben ist. Das Gesetz nennt deshalb die Grundstücksfläche und die Grundstücksbreite (Frontmeter) je für sich oder in Verbindung miteinander als mögliche Maßstäbe. Soweit durch einen Wirtschaftsweg auch baulich oder gewerblich genutzte Grundstücke (Aussiedlerhöfe, Ausflugsgaststätten, Steinbrüche, Industrieanlagen und anderes) erschlossen werden, können die erhöhten Vorteile für diese Grundstücke durch eine (in der Satzung zu regelnde) Vervielfachung der im Gesetz genannten Parameter berücksichtigt werden, wenn nicht § 16 SächsStrG anzuwenden ist.

29.2 Die Vorschrift des Absatzes 2 entspricht dem Erschließungsbeitragsrecht (vergleiche § 131 Abs. 3 BauGB).

29.3.1 Die entsprechende Anwendung der Vorschrift des § 19 Abs. 1 SächsKAG auf Beiträge nach Abschnitt 5 bedeutet in der Regel nicht, dass die abgegrenzten Flächen wie bei der Bemessung der Beiträge nach Abschnitt 4 unberücksichtigt bleiben, sondern nur, dass der diesen Teilflächen durch die Inanspruchnahmefähigkeit der Verkehrsanlage vermittelte Vorteil – und damit auch der darauf entfallende Beitrag – geringer ist. § 19 Abs. 2 SächsKAG gilt nicht. Vergleiche dazu auch Nummer 28.1.1.

29.3.2 Für Wirtschaftswege wird die Anwendung des § 19 Abs. 1 SächsKAG ausdrücklich aufgehoben. Das schließt jedoch sonstige Begrenzungen der beitragsrelevanten Fläche (zum Beispiel bei Mehrfacherschließung) in der Satzung nicht aus.

### **Zu § 30** **(Entstehung der Beitragsschuld, Verrentung)**

30.1.1 Die Fertigstellung einer Anlage setzt deren Abnahme voraus. Die Abnahme orientiert sich am Bauprogramm und am darin festgelegten Ausbaustandard. Voraussetzung für die Entstehung der Beitragsschuld sind ferner die Wirksamkeit der Satzung und die Berechenbarkeit des Beitrages. Soweit keine Einheitssätze (vergleiche Nummern 27.2.1 und 27.2.2) gelten, ist also auch der Eingang der letzten Unternehmerrechnung Voraussetzung für die Entstehung der Beitragsschuld.

30.1.2 Auf die förmliche Widmung kommt es in der Regel nicht (mehr) an, da es sich meist um bereits gewidmete oder nach § 53 SächsStrG übergeleitete Straßen handeln dürfte. Für Lärmschutzanlagen entfällt die (förmliche) Widmung ohnehin.

30.1.3 Seit In-Kraft-Treten des SächsKAG am 1. September 1993 müssen Grundstückseigentümer damit rechnen, auf Grund einer Satzung zu Beiträgen für Verkehrsanlagen, die nach diesem Zeitpunkt angeschafft oder fertig gestellt worden sind, herangezogen zu werden (§ 40 Abs. 2 SächsKAG). Die Beitragsschuld für die vor dem In-Kraft-Treten einer Satzung fertig gestellten Verkehrsanlagen entsteht mit dem In-Kraft-Treten der (wirksamen) Satzung. Im Übrigen entsteht die Beitragsschuld mit der Fertigstellung der Verkehrsanlage. Vergleiche auch SächsOVG, Urteil vom 23. März 2004, 5 B 6/03, noch nicht veröffentlicht.

30.2 Vergleiche dazu Nummer 27.3.

30.3 Bezüglich des Absatzes 3 (ratenweise Entstehung, Verrentung) wird auf Nummern 22.2 bis 22.4.5 hingewiesen.

### **Zu § 31 (Beitragsschuldner, Vorauszahlungen, öffentliche Last, Ablösung)**

31.1 Auf die einschlägigen Nummern zu den in der Verweisung genannten Bestimmungen wird verwiesen.

31.2 Eine Vorauszahlungsforderung ist „angemessen“ im Sinne des § 31 SächsKAG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG, wenn ihre Höhe im Verhältnis zur Höhe des voraussichtlich endgültigen Beitrages in etwa dem Verhältnis entspricht, das zum Zeitpunkt der Vorauszahlungsanforderung zwischen dem bereits eingesetzten Kapital und dem voraussichtlich insgesamt entstehenden Aufwand besteht.

### **Zu § 32 (Besondere Wegebeiträge)**

32.1.1 Für die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen trifft § 16 SächsStrG eine dem § 32 SächsKAG entsprechende Bestimmung. Die Vorschrift des § 32 SächsKAG hat nur einen sehr eingeschränkten Wirkungskreis, da durch die Bestimmungen in den §§ 3 Abs. 1 Nr. 4a und 53 Abs. 6 SächsStrG auch Feld- und Waldwege, die zu baulichen Anlagen im Außenbereich führen, zu den öffentlichen Straßen gehören, wenn sie nicht nur den Verkehrsbedürfnissen einzelner Grundstückseigentümer dienen. Soweit also Feld- und Waldwege (Wirtschaftswege) öffentliche Straßen sind, ist § 16 SächsStrG Rechtsgrundlage für die Pflicht zum Ersatz von Mehrkosten.

32.1.2 Die Gemeinde hat ein Wahlrecht, ob sie den Grundstückseigentümer oder den Unternehmer, falls dieser nicht zugleich auch Grundstückseigentümer ist, zu dem besonderen Beitrag heranziehen will. Nach § 2 Abs. 1 SächsKAG muss der Beitragsschuldner in der Satzung bestimmt werden. Die Gemeinde hat daher in der Satzung zu regeln, ob sie generell den Grundstückseigentümer beziehungsweise den Erbbauberechtigten oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten zum Beitragsschuldner machen will oder ob sie für den

Fall, dass ein Unternehmer nicht zugleich Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigter ist, diesen an Stelle des Eigentümers und so weiter zum Beitragsschuldner machen will.

32.2 Auf die einschlägigen Erläuterungen zu den genannten Bestimmungen wird verwiesen.

## **VI Zu Abschnitt 6 (Aufwandsersatz und sonstige Abgaben)**

### **Zu § 33**

#### **(Ersatz des Aufwandes für Haus- und Grundstücksanschlüsse)**

33.1.1 An Stelle der Refinanzierung über Gebühren und Beiträge eröffnet § 33 SächsKAG in Anlehnung an die bei privatrechtlicher Gestaltung (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 13 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250), in der jeweils geltenden Fassung) üblichen Gepflogenheiten die Möglichkeit, den Aufwand für die Haus- oder Grundstücksanschlüsse als gesonderten Aufwandsersatz zu erheben. Die öffentlich-rechtliche Regelung geht dabei aufgrund der Ermächtigung in § 35 AVBWasserV über die Regelung in § 10 Abs. 4 AVBWasserV hinaus, indem sie den gesonderten Ersatz des Aufwandes auch für Instandhaltung, Erneuerung und Beseitigung dieser Anschlüsse zulässt. Die Regelung kann – abgesehen von der Beschränkung auf Mehrfachanschlüsse (Luxusanschlüsse) – nur als Paket gewählt werden. Von einem späteren Systemwechsel ist im Hinblick auf die sich unter Umständen gemäß Artikel 3 GG für einheitliche Gebühren- und Beitragssätze ergebenden (nur sehr schwer zu bewältigenden) Differenzierungspflichten abzuraten.

33.1.2 Die Regelung unterscheidet zwischen Hausanschlüssen und Grundstücksanschlüssen. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Leitungsnetzes mit der Benutzeranlage (§ 10 Abs. 1 AVBWasserV). Er umfasst also auch die Leitungstrecke innerhalb des Grundstückes. Hausanschlüsse sind insbesondere bei den Versorgungseinrichtungen gebräuchlich. Unter den Begriff Grundstücksanschluss fällt dagegen die Verbindung zwischen dem Leitungsnetz und dem Grundstück. Der Grundstücksanschluss endet in der Regel in einem Kontrollschacht an der Grundstücksgrenze und ist typisch für die Abwasserbeseitigung. Grundsätzliche Unterschiede für den Aufwandsersatz ergeben sich aus dieser Unterscheidung nicht. Die Haus- oder Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Einrichtung (§ 10 Abs. 3 Satz 1 AVBWasserV) und stehen in der Regel im Eigentum des Einrichtungsträgers.

33.1.3 Der Ersatz des Aufwandes kann nur verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer die Maßnahme zu vertreten hat oder ihm Vorteile daraus erwachsen. Wird zum Beispiel die Verlegung einer Leitung wegen einer geänderten Straßenführung erforderlich und war die Nutzungsdauer der bestehenden Anschlussleitung noch nicht abgelaufen, kann vom Anschlussnehmer nur der Teil des Aufwandes gefordert werden, der der durch die Maßnahme verlängerten Nutzungsdauer entspricht.

33.1.4 Die Gemeinde hat durch Satzung zu regeln, ob und gegebenenfalls wie weit (Beschränkung auf zusätzliche Anschlüsse) und nach welchen Grundsätzen sie von der Möglichkeit, besonderen Aufwandsersatz zu erheben, Gebrauch machen will.

33.1.5 Die Höhe des Ersatzes kann sich nach dem wirklichen Aufwand oder nach dem üblicherweise für vergleichbare Anschlüsse in der Gemeinde entstehenden Aufwand richten. In beiden Fällen kann bei der Ermittlung des Aufwandes als Fiktion unterstellt werden, dass die Leitungen als in der Straßenmitte verlaufend gelten.

33.2.1 Der Ersatzanspruch entsteht nach § 33 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG mit der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung. Soweit im Grundsatz Anschlusszwang besteht, kommt es zum Beispiel bei unbebauten Grundstücken auf die tatsächliche Benutzung der Anschlussleitung nicht an. Aufwandsersatz ist auch für provisorische Anschlüsse zu leisten, wenn sie auf Veranlassung des Grundstückseigentümers hergestellt worden sind. Für gemeindeeigene Grundstücke sind entsprechende Verrechnungen vorzunehmen. Der Anspruch wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Rechtsmittel gegen den Leistungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, Verwaltungsgericht Dresden, Beschluss vom 22. Januar 1996, 7 K 2891/95 (SächsVBl. 1996 S. 139).

33.2.2 § 21 Abs. 1 SächsKAG findet auf den Aufwandsersatz nach § 33 SächsKAG keine Anwendung. Der Schuldner des Aufwandsersatzes ist gemäß § 2 Abs. 1 SächsKAG in der Satzung zu bestimmen. Als Schuldner sollte der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte oder sonst zur baulichen Nutzung dinglich Berechtigte, der zum Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches im Grundbuch eingetragen ist, bestimmt werden.

### **Zu § 34 (Kurtaxe)**

34.1.1 Die förmliche Anerkennung als Kur- oder Erholungsort ist nicht Voraussetzung für die Erhebung der Kurtaxe. Die Erhebung dieser Abgabe ist in das Ermessen der einzelnen Gemeinde gestellt.

34.1.2 Die Begriffe Einrichtungen und Anlagen sind weit gefasst. Dazu gehören zum Beispiel Kurhäuser, Kurparks, Lese- und Schreibsäle, Badeeinrichtungen und Trinkhallen, ebenso Wanderwege, Kurwege, Skilooipen, Liegewiesen, Kurkonzerte, Heimatabende und Wanderveranstaltungen.

34.1.3 Die Gemeinde muss nicht Eigentümerin der Einrichtungen oder Anlagen sein. Es genügt, wenn sie sich ein (Mit-)Bestimmungsrecht über das Angebot gesichert hat. Die Kurtaxe kann auch dann erhoben werden, wenn sich die Gemeinde an einem wirtschaftlichen Unternehmen in Privatrechtsform beteiligt hat, das Träger des Kurbetriebes ist. Erhebungsberechtigt ist jedoch in einem solchen Fall nicht das Unternehmen, sondern immer die Gemeinde. Das Aufkommen aus der Kurtaxe kann dem Unternehmen ganz oder teilweise (von der Gemeinde) überlassen werden. Das Unternehmen kann mit dem Einzug der Kurtaxe beauftragt werden.

34.1.4 Die Kurtaxe gibt es üblicherweise als Zwangskurtaxe und als Entgeltkurtaxe. Die Zwangskurtaxe wird in der Regel nach Tagessätzen erhoben. Für Zweitwohnungsinhaber ist die Jahrespauschalkurtaxe gebräuchlich. Diese kann auch so ausgestaltet werden, dass die Pauschale die Kurtaxe für alle Benutzer einer bestimmten Wohnung abgilt. Die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer schließt die Erhebung der pauschalierten Kurtaxe für Zweit-

wohnungen nicht aus. Die Entgeltkurtaxe wird in Form des Verkaufes von Eintrittskarten oder Berechtigungsscheinen (Kurpass) erhoben.

34.1.5 Die Erhebung der Kurtaxe kann auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes (Ortsteile) oder auf bestimmte Zeiten (Saison) beschränkt werden. Die Kurtaxe kann in einzelnen Teilen des Gemeindegebietes oder zu unterschiedlichen Zeiten in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden. Eine Beschränkung und Erhebung auf den Kernort kann zum Beispiel in Frage kommen, wenn Einrichtungen in abgelegenen Weilern oder Einzelgehöften nicht vorhanden sind. Bei einem geringeren Angebot oder in Ansehung der Entfernung zum Kernort können jedoch auch ermäßigte Sätze in Betracht kommen.

34.1.6 Die Einnahmen aus der Kurtaxe werden ausdrücklich der haushaltsrechtlichen Zweckbindung (§ 17 KomHVO) unterworfen. Dies bedeutet, dass sie nicht im Rahmen der Gesamtdeckung als allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung stehen.

34.2.1 § 34 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SächsKAG bestimmen den grundsätzlich kurtaxepflichtigen Personenkreis. Dieser umfasst alle Personen, die in der Gemeinde vorübergehend Unterkunft nehmen, ohne Einwohner zu sein. Darüber hinaus sind jedoch auch Einwohner kurtaxepflichtig, die den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen nicht in der Gemeinde haben. Die Regelung erfasst insbesondere Zweitwohnungsinhaber.

34.2.2 Der Gemeinde wird insoweit ein Ermessen eingeräumt, als sie durch Satzung bestimmen kann, dass auch solche Personen der Kurtaxepflicht unterliegen, die in Einrichtungen zu Heil- oder Kurzwecken betreut werden, ohne selbst in der Gemeinde Unterkunft zu nehmen.

34.2.3 Die Gemeinde kann auch Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände in die Satzung aufnehmen. Als Befreiungstatbestände kommen zum Beispiel in Betracht Passanten, beruflicher Aufenthalt, Familienbesuche, Kleinkinder und Bettlägerige. Ermäßigungen können zum Beispiel für Teilnehmer an Schullandheimaufenthalten, Jugendherbergsbesucher, Tagungsteilnehmer, Behinderte, Begleitpersonen von Behinderten, Familien und sozial Schwache eingeräumt werden.

34.4 § 34 Abs. 1 SächsKAG gilt grundsätzlich auch für Gemeinden mit Staatsbädern. § 34 Abs. 4 SächsKAG eröffnet die Möglichkeit, dass die Gemeinde an der staatlichen Kurtaxe partizipiert, sofern und soweit die Voraussetzungen des § 34 SächsKAG gegeben sind und Einigung mit der staatlichen Kurverwaltung erzielt wird. Für den Fall, dass keine Einigung erzielt wird, kann die Erhebung der gemeindlichen Kurtaxe neben einer staatlichen Kurtaxe in Betracht gezogen werden. Die Möglichkeit der Erhebung einer eigenen Kurtaxe soll den betroffenen Gemeinden im Bedarfsfall eigene Entwicklungsmöglichkeiten offen halten. Die Bestimmung hat ihre Bedeutung jedoch weitgehend verloren, da nunmehr gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 SächsVwKG in die Kalkulation der staatlichen Kurtaxe auch der den Staatsbädern für die Förderung von kommunalen Einrichtungen und Veranstaltungen entstehende Aufwand einbezogen werden kann und deshalb in der Regel kein Bedarf mehr für die Erhebung eines kommunalen Kurtaxeanteils bestehen dürfte.

34.5 Durch § 34 Abs. 5 SächsKAG werden aus Gründen der Einheitlichkeit für die kommunale Kurtaxe allgemein die für die staatliche Kurtaxe geltenden Bestimmungen des

SächsVwKG bezüglich der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen abgabenrechtliche Pflichten für anwendbar erklärt.

### **Zu § 35 (Fremdenverkehrsabgabe)**

35.1.1 Die Fremdenverkehrsabgabe wird von den durch den Fremdenverkehr erwerbswirtschaftlich begünstigten natürlichen oder juristischen Personen und Personenvereinigungen, unabhängig von deren Rechtsform, erhoben. Auch Körperschaften des öffentlichen Rechts fallen unter diese Regelung, soweit sie in Konkurrenz zu privatwirtschaftlich nach Gewinn strebenden Betrieben treten. Auswärtige Personen oder Unternehmen werden zur Fremdenverkehrsabgabe herangezogen, sofern in der Fremdenverkehrsgemeinde eine Betriebsstätte gemäß § 12 AO gegeben ist.

35.1.2 Heheberechtigt sind - wie bei der Kurtaxe - die anerkannten Kur- oder Erholungsorte, aber auch sonstige, nicht anerkannte Fremdenverkehrsgemeinden.

35.1.3 Unmittelbare Vorteile hat derjenige, der direkt mit Fremden Geschäfte macht, zum Beispiel der Beherbergungsbetrieb, der Gastwirt, der Zahnarzt, der Taxiunternehmer. Mittelbare Vorteile aus dem Fremdenverkehr zieht zum Beispiel der Getränkelieferant, der ein Hotel beliefert, oder der Bauunternehmer, der am Bau eines Hotels mitwirkt. Nicht mehr zum abgabenpflichtigen Personenkreis gehört zum Beispiel der Steuerberater insoweit, als seine Klientel zum mittelbar begünstigten Personenkreis gehört.

35.1.4 Unter „besonderen“ wirtschaftlichen Vorteilen sind die erhöhten Verdienst- oder Gewinnmöglichkeiten zu verstehen, die bestimmte Berufsgruppen typischerweise offensichtlich aus dem Fremdenverkehr haben oder haben können. Das Prädikat „besondere“ bedeutet nicht, dass eine erhöhte Dichte der Geschäftsbeziehungen zu dem Personenkreis der Fremden bestehen müsste, sondern nur, dass nicht auch eher zufällige, untypische und einmalige Geschäfte die Abgabepflicht begründen.

35.1.5 Die Fremdenverkehrsabgabe ist zur Deckung des gemeindlichen Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs bestimmt und durch ausdrückliche Bestimmung der haushaltsrechtlichen Zweckbindung (§ 17 KomHVO) unterworfen. Der Verwendungszweck ist etwas weiter gefasst als der Verwendungszweck bei der Kurtaxe. Er umfasst aber im Wesentlichen denselben Aufwand. Hinzu kommen beim Aufwand für die Fremdenverkehrsabgabe zum Beispiel die Kosten der Werbung oder zweckentsprechende Zuschüsse an Veranstalter. Die Angemessenheit der Abgabe ist durch eine Berechnung nachzuweisen. Nach Auffassung des SächsOVG vom 29. Januar 2003, 5 D 11/01 (SächsVBl. 2003, S. 133 ff.) ist dabei ein Anteil des öffentlichen Interesses abzusetzen.

35.1.6 In der Regel wird die Kurtaxe oder die Fremdenverkehrsabgabe nicht allein erhoben werden. Die parallele Erhebung entspricht dem Grundgedanken der Abgabengerechtigkeit zwar in höherem Maße als nur die Erhebung der einen oder der anderen Abgabe. Die Beschränkung auf eine der beiden Abgaben verstößt jedoch nicht von vornherein gegen das aus Artikel 3 GG abgeleitete Willkürverbot.

35.2.1 Als Kriterien für die Bemessung des besonderen wirtschaftlichen Vorteils kommen - neben dem für die Beherbergungsbetriebe weithin gebräuchlichen „Bettengeld“ - der Gewerbesteuermessbetrag, die durch den Fremdenverkehr bedingten Mehreinnahmen (unter Rückgriff auf die in den Richtsatzsammlungen der Oberfinanzdirektionen ausgewiesenen branchendurchschnittlichen Anteile), die anteiligen Reineinnahmen und der steuerliche Gewinn in Betracht. Die Gemeinde hat in der Satzung festzulegen, nach welchen Kriterien die besonderen wirtschaftlichen Vorteile bemessen werden. Die Gemeinde hat ggf. in der Satzung eine Differenzierung des Maßstabes nach der örtlichen Belegenheit der Betriebsstätte vorzusehen, wenn aus der Geschäftslage der einzelnen Abgabepflichtigen unterschiedliche Vorteile erwachsen. Auf die Entscheidung des SächsOVG (a. a. O.) wird verwiesen.

35.2.2 Durch Satzung ist zu bestimmen, dass die Abgabepflichtigen jährlich eine Erklärung über die ihnen aus dem Fremdenverkehr zugewachsenen Vorteile abzugeben haben (§§ 149 ff. AO). Wird die Erklärung nicht fristgerecht abgegeben oder ist sie nicht aussagekräftig, kann die Bemessungsgrundlage geschätzt werden (§ 162 AO).

### **Zu § 36 (Sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben und Umlagen)**

36.1.1 § 36 SächsKAG regelt das Verfahrensrecht und die Straf- beziehungsweise Bußgeldbewehrung bei allen übrigen öffentlich-rechtlichen Abgaben und Umlagen, die nicht unter den vollen Geltungsbereich des Gesetzes (§ 1) fallen oder für die die volle Geltung durch Verweisung angeordnet ist (vergleiche Nummer 1.1.2), soweit im Einzelnen keine sondergesetzlichen Regelungen getroffen sind. Die Folge ist im Wesentlichen, dass an Stelle der allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechtes die Verfahrensbestimmungen der AO gelten, soweit auf diese verwiesen wird.

36.1.2 In Betracht kommen zum Beispiel die Umlagen nach dem SächsKomZG, die Kreisumlage, die Umlage des Kommunalen Versorgungsverbandes und Kammerbeiträge sowie Beiträge und Umlagen nach dem Sächsischen Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. August 2004 (SächsGVBl. S. 374), in der jeweils geltenden Fassung, oder von Wasser- und Bodenverbänden. Auch für Sondernutzungsgebühren nach § 21 SächsStrG oder die Sonderabgabe zur Stellplatzablösung gemäß § 49 SächsBO gelten mangels besonderer gesetzlicher Regelungen aufgrund von § 36 SächsKAG die Verfahrensvorschriften der Abgabenordnung sinngemäß; dies gilt jedoch nicht für Verwaltungsgebühren, die zum Beispiel bei der Einräumung von Sondernutzungen an Straßen erhoben werden können und für die die Vorschriften des SächsVwKG gelten, sowie für Straßenreinigungsgebühren nach § 51 Abs. 5 SächsStrG, für die nach der Rechtsprechung des SächsOVG, Normenkontrollurteil vom 17. Juni 1998, 2 S 646/96 (SächsVBl. 1998, S. 240) das SächsKAG Anwendung findet.

### **VII Zu Abschnitt 7 (Übergangs- und Schlussbestimmungen)**

Zu den §§ 37, 39 und 40 wird auf die Hinweise zur Anwendung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes verwiesen.

### **Zu § 38**

## **(Einschränkung von Grundrechten)**

38. Durch diese Bestimmung wird zum Beispiel ermöglicht, in den örtlichen Satzungen Zutrittsrechte auf Grundstücke für Beauftragte des Einrichtungsträgers zu regeln. Für Wohnungen gilt das nicht, da Wohnungen gegen den Willen des Wohnungsinhabers nur aufgrund richterlicher Anordnung betreten werden dürfen.

### **Zu § 39a**

#### **(Anpassung der Satzungen an die durch das Verwaltungsmodernisierungsgesetz geänderte Rechtslage)**

39a.1.1 Voraussetzung für die Weitergeltung einer Satzung ist, dass sie nach der bisherigen Rechtslage rechtmäßig gewesen ist beziehungsweise auftretende Form- und Verfahrensfehler bei ihrem Zustandekommen gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich sind. Rechtmäßig ist eine Satzung auch dann, wenn materielle Mängel im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG durch Nachschieben einer rechtmäßigen Kalkulation ausgeräumt sind. Dies gilt auch für Mängel, die vor In-Kraft-Treten des Sächsischen Verwaltungsmodernisierungsgesetzes entstanden sind. Die Mängel können auch noch in der Zukunft ausgeräumt werden. Eines förmlichen Verfahrens (Widerspruchsverfahren, Anfechtungsklage, Normenkontrollklage) bedarf es dazu nicht.

39a.1.2 Die Anordnung der Rückwirkung ist in der Regel für die Bestimmungen über Nutzungsgebühren erforderlich, wenn die bisherige Regelung unwirksam war. Für die Erhebung von Beiträgen nach den Abschnitten 4 und 5 ist die Anordnung der Rückwirkung nicht erforderlich; ein rückwirkendes In-Kraft-Setzen kann jedoch sinnvoll sein, um Rechtsfolgen von Eigentumswechsel zu begegnen.

Dresden, den 31. August 2004

**Sächsisches Staatsministerium des Innern**  
**Dr. Feist**  
**Referatsleiter**